

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3585	Bausachen	MLW	11.	17/4922	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
2.	17/4465	Schulwesen	KM	12.	17/4384	Schulwesen	SM
3.	17/4536	Hochschul- angelegenheiten	JuM	13.	17/4704	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	17/4646	Öffentlicher Dienst	FM	14.	17/4790	Jugendschutz	SM
5.	17/4321	Bundesangelegenheiten	VM	15.	17/4044	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/4667	Rechtswidriger Eingriff in die Gerichtsbarkeit	JuM	16.	17/4736	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	17/4584	Aufnahme/Einglie- derung von Flüchtlingen	JuM	17.	17/4096	Bausachen	MLW
8.	17/4675	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/4455	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	17/4460	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	17/4900	Justizvollzug	JuM
10.	17/4166	Bausachen	MLW	20.	17/4268	Ausländer- und Asylrecht	JuM

1. Petition 17/3585 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Baugenehmigung für den Neubau eines Carports und Stellplätze für Fahrräder/E-Bikes mit E-Ladestationen und die Sanierung einer Muschelkalkmauer. Zudem zweifelt er u. a. die Rechtmäßigkeit der Darstellung der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 15. März 2005 an. Das Bestandsgebäude sei im Flächennutzungsplan in keiner Weise berücksichtigt worden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II. 1. Sachverhalt

Der Petent ist Geschäftsführer eines Hotel- und Gastronomiebetriebs im Außenbereich.

Der Hotel- und Gastronomiebetrieb in seiner heutigen Ausprägung wurde in mehreren Anträgen schrittweise (17 genehmigte Bauanträge) erweitert. Im Folgenden werden nur die für die Petitionssache wesentlichen Bauanträge aufgeführt.

Die erste Baugenehmigung auf dem Flurstück des heutigen Betriebs wurde einem Kleintierzuchtverein am 4. März 1957 für die Erstellung eines Aufzuchtstalls für Küken und Junghennen genehmigt.

Im Jahr 1964 erteilte das Landratsamt dem Kleintierzuchtverein die Baugenehmigung für ein Wohn- und Gaststättengebäude des Kleintierzüchtervereins (Gaststätte im Erdgeschoss, Wohnung im Untergeschoss sowie Abbruch des bestehenden Gebäudes).

Mit der Baugenehmigung vom 2. Dezember 1982 für die veränderte Planung der Gaststätte, Vergrößerung des Abstellraums im Untergeschoss, Personalzimmer auf der Südseite statt Garagen, Verkleinerung Damen-WC, Kühlraum im Untergeschoss, im Dachgeschoss zwei weitere Personalzimmer und sechs Gästezimmer statt der Wohnung, wurde erstmalig ein Beherbergungsbetrieb zugelassen. Weitere Genehmigungen von Bauanträgen zur Erweiterung des Betriebs erfolgten bis 2019. Ab diesem Zeitpunkt sah die untere Baurechtsbehörde die Angemessenheit für die Erweiterung des Bestandsbetriebes nicht mehr als gegeben an. Zuletzt wurde mit Bauantrag vom 27. Oktober 2023 beim Landratsamt eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für den Neubau eines Carports und überdachten Stellplätzen für Fahrräder mit E-Ladestation sowie Sanierung einer Muschelkalkmauer beantragt, der Gegenstand dieser Petition ist.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) aus städtebaulichen Gründen versagt, da das Vorhaben nicht den bauplanungsrechtlichen Vorstellungen der Gemeinde entspricht. Die Gemeinde hat in Vorgesprächen mit den Petenten jedoch mitgeteilt, dass mit entsprechendem Bebauungsplan Erweiterungen ermöglicht werden könnten. Dem Petenten wurden von der Gemeinde in der Vergangenheit mehr-

mals Angebote zu einer Bebauungsplanaufstellung gemacht, welche jedoch ausgeschlagen wurden.

Die naturschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass im Vorfeld der ebenfalls beantragten Sanierung der Muschelkalkmauer für eine unerlaubte Hangabgrabung Gehölz gerodet wurde. Die abgerissene Muschelkalkmauer soll laut Bauantrag wiederaufgebaut werden, allerdings zurückversetzt, was die bereits erfolgte zusätzliche Hangabgrabung erforderlich macht. Die Hangabgrabung hatte den Zweck einen Standplatz für einen Kran zu schaffen, der für den Anbau eines Personenaufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich war. Der Anbau des Personenaufzugs wurde mit Bescheid vom 22. Dezember 2022 genehmigt, um die Barrierefreiheit nach der Landesbauordnung herzustellen. Der Eingriff in den Hang ist durch die Baugenehmigung nicht abgedeckt.

Mit Schreiben vom 19. März 2024 wies das Landratsamt den Bauantrag formlos zurück. Unter anderem mit der Begründung, dass bei einer angemessenen Erweiterung im Sinne des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB auf den ursprünglichen Bestand abzustellen sei und im Vergleich mit diesem inzwischen nicht mehr von einer Angemessenheit gesprochen werden kann.

Mit Bescheid vom 28. November 2024 wurde der Bauantrag nach bereits erfolgter formloser Zurückweisung förmlich abgelehnt und die Anordnung erteilt, den abgegrabenen Hang wieder entsprechend des ursprünglichen Zustands herzustellen und zu bepflanzen. Ebenfalls wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000,00 Euro angedroht für den Fall, dass der Hang nicht wiederhergestellt wird.

Nachdem der Widerspruch gegen die baurechtliche Entscheidung vom 28. November 2024 zunächst nicht formgerecht beim Landratsamt eingereicht wurde, erfolgte der fristgerechte Eingang des Widerspruchschreibens des Petenten beim Landratsamt am 20. Dezember 2024. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 hat das Landratsamt den Widerspruchseingang bestätigt. Der Widerspruch wurde aufgrund der vorliegenden Petition noch nicht an das Regierungspräsidium Stuttgart abgegeben.

Der gültige Flächennutzungsplan trat am 14. Dezember 2005 in Kraft und stellt für die Fläche des streitgegenständlichen Grundstücks Fläche für die Landwirtschaft und Aussiedlerhof dar. In das Verfahren der letzten Flächennutzungsplanfortschreibung hat der Petent seine Belange nicht eingebracht.

II. 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Landesbauordnung ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Hierzu zählen auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs zur Zulässigkeit von Vorhaben.

Das Bauvorhaben „Neubau eines Carports und Stellplätze für Fahrräder/E-Bikes mit E-Ladestationen“ ist dem Hotelbetrieb zuzuordnen, welcher als Gewerbe-

betrieb aus bauplanungsrechtlicher Sicht weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Dementsprechend befindet sich das Vorhaben im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Zulässigkeit nach § 35 Absatz 1 BauGB liegt nicht vor, weil das Vorhaben keinem dort genannten privilegierten Zweck dient.

Es handelt sich auch nicht um ein begünstigtes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB. Nach Maßgabe des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB ist die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs begünstigt zulässig, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ob eine Erweiterung angemessen ist, ist in Bezug auf den ursprünglich genehmigten Gebäudebestand/Betrieb zu setzen.

Zu dem ursprünglichen Wohn- und Gaststättengebäude des Kleintierzüchtervereins kamen 1982 erstmalig sechs genehmigt Gästezimmer hinzu. In den Folgejahren wurden weitere Gästezimmer erstellt und auch das Restaurant wurde mehrmals umgebaut/erweitert. Des Weiteren kam das Weingut hinzu, wodurch die ursprüngliche Gaststätte mit Gästezimmern nochmals deutlich erweitert wurde. Auch wenn dahingestellt bleiben kann, ob es sich bereits bei diesen Erweiterungen überhaupt noch um Erweiterungen in einem angemessenen Verhältnis zum ursprünglichen Bestand im Sinne des Gesetzes gehandelt hat, so steht fest, dass dies bei weiteren Erweiterungen wie sie aktuell beantragt wurden, nicht mehr der Fall ist.

Nach den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift Stellplätze würden insgesamt 28 Stellplätze für Restaurant und Hotel benötigt, tatsächlich sind jedoch 60 Stellplätze im Lageplan eingezeichnet, die nur teilweise genehmigt wurden. Bauliche Erweiterungen, die aus Gründen der Attraktivität des Betriebs über das nach der Verwaltungsvorschrift erforderliche Maß hinausgehen, sind grundsätzlich von der Begünstigung des § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB nicht mehr umfasst.

Im Ergebnis ist die Zulässigkeit der baulichen Anlagen als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Absatz 3 BauGB unter anderem vor, wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück des Petenten landwirtschaftliche Fläche dar. Die Errichtung der beantragten Stellplätze für Hotel- und Gastronomiebetrieb dient jedoch keinem landwirtschaftlichen Betrieb und keiner landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks, sondern einer gewerb-

lichen Nutzung. Das bauliche Vorhaben steht damit im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird vor allem durch die naturgegebene Bodennutzung geprägt. Ein Vorhaben beeinträchtigt dann die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, wenn es zur Bodennutzung und Erholungsfunktion keine Beziehung hat und somit seiner Umgebung wesensfremd ist und darin als Fremdkörper wirkt.

Die dem Gewerbebetrieb zugeordneten Stellplätze haben zur natürlichen Bodennutzung, die hier überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, und zur Erholungsfunktion der Außenbereichslandschaft für die Allgemeinheit keine Beziehung. Diese dient vielmehr dem privaten Erwerbsinteresse des Petenten. Das beantragte bauliche Vorhaben ist somit wesensfremd und wirkt als Fremdkörper in der Umgebung. Dadurch werden öffentliche Belange beeinträchtigt. Demnach ist das Vorhaben auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht zulässig. Die Ablehnung der beantragten baulichen Vorhaben ist somit nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich nicht zulässig und nicht zu beanstanden.

Sofern die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde über den Zulässigkeitsmaßstab des § 35 BauGB hinaus erfolgen soll, ist es Aufgabe der Bauleitplanung diese vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat bereits zutreffend festgestellt, dass die Erweiterungen ein städtebauliches Planungserfordernis auslösen und die Aufstellung eines Bebauungsplans für weitere bauliche Maßnahmen zwingend erforderlich machen. Entsprechend hatte die Gemeinde (wie bereits ausgeführt) auch ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur städtebaulichen Ordnung des Areals erklärt, worauf der Petent jedoch nicht weiter eingegangen ist.

Gegenstand des Bauantrags war auch die bereits ungenehmigt durchgeführte Hangabgrabung von rund 100 m³ und die anschließend geplante Erstellung einer neuen Stützmauer. Durch die Hangabgrabung kam es zu einem Eingriff in Natur und Boden sowie zur Vergrößerung der Hof- und Stellplatzfläche. Aufgrund des Sachzusammenhangs besteht bei der Hangabgrabung keine verfahrensfreie selbstständige Abgrabung gemäß § 50 LBO Anhang Nummer 11 e).

Da auch nachträglich aufgrund naturschutzrechtlich beeinträchtigter Belange und dem versagten gemeindlichen Einvernehmen keine Genehmigung erteilt werden konnte, wurde die Wiederherstellung und Bepflanzung des Hanges im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde mit dem Ziel rechtmäßige Zustände wiederherzustellen, angeordnet. Diese hat nach § 47 Absatz 1 LBO zur Wahrung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Vorgehen der Baurechtsbehörde ist demnach hier nicht zu beanstanden.

II. 3. Zum Flächennutzungsplan

Die Darstellung landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan für das hier betroffene Grundstück des Petenten ist Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit ermöglicht es den Gemeinden eigenverantwortlich unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne aufzustellen, um die kommunale Ordnung und Entwicklung der Gemeinde langfristig zu steuern. Die Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan ist nicht zu beanstanden. Sollte sich die Gemeinde jedoch entscheiden einen Bebauungsplan für den Bereich des Gastronomie- und Hotelbetriebs aufzustellen, wird auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, damit dieser dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB entspricht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

2. Petition 17/4465 betr. Entscheidungen und Bescheide von Schulaufsichtsbehörden

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet mit seiner Eingabe an den Landtag im Oktober 2025 die Praxis der Schulaufsichtsbehörden und verweist auf seiner Ansicht nach strukturelle Mängel der Entscheidungs- und Dokumentationspraxis im Verantwortungsbereich eines Regierungspräsidiums. Er führt aus, dass vielfach keine rechtsmittelfähigen Bescheide ergingen und in zahlreichen Fällen eine Entscheidung der Behörde trotz mehrfach gestellter Anträge ausbliebe. Dies stehe im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der §§ 35, 37 und 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Petent wirft dem Regierungspräsidium weiter vor, die Schulen anzuweisen, informelle Entscheidungen ohne Rechtsbehelfsbelehrungen zu treffen. Dies führe dazu, dass Eltern weder von der Schule noch von der Schulaufsicht rechtssichere Entscheidungen erhielten, wodurch Eltern faktisch kein Zugang zu einem Widerspruchs- oder Klageverfahren eröffnet werde und diese zur Erhebung von Untätigkeitsklagen gezwungen würden. Dies wiederum verursache unnötige Belastungen der Verwaltungsgerichte, erhöhe den Verwaltungsaufwand und schwäche das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.

Zur Verdeutlichung der aufgezeigten Mängel legt der Petent verschiedene Dokumente des Regierungspräsidiums und der betroffenen Schule vor. Der Petent bietet an, bei Bedarf weitere dokumentierte Beispiele vorzulegen.

Der Petent bittet um Überprüfung der Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums. Er bittet weiter darum sicherzustellen, dass schulrechtliche Entscheidungen künftig stets durch förmliche, rechtsmittelfähige Bescheide erfolgen und wünscht sich Maßnahmen für eine fristgerechte und rechtssichere Bearbeitung von Elternanträgen. Schließlich bittet er um Mitteilung, welche Schritte geplant seien, um die rechtsstaatliche Qualität und Transparenz schulrechtlicher Verfahren in Baden-Württemberg zu verbessern.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Vater eines Schülers für den mit Bescheid des Staatlichen Schulamtes vom 14. September 2023 ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Bildungsgang allgemein bildendes Gymnasium festgestellt wurde. Der Sohn sollte auf Wunsch der Eltern inklusiv am Gymnasium beschult werden und für ihn wurde als Lernort ein Gymnasium festgelegt.

Mit mehreren Schreiben vom 10. September 2024 beantragte der Petent bei der Schulleitung das Ruhen der Schulpflicht, die Implementierung einer Heimbeschulung und die Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).

Bereits mit Schreiben der Schulleitung vom 11. Oktober 2024 wurden den Eltern mitgeteilt, dass der Antrag auf Ruhen der Schulpflicht abgelehnt werde, kein Anspruch auf Heim- bzw. Fernunterricht bestehe und ein Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich sei.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11. März 2025 wurde dem zwischenzeitlich mandatierten Rechtsanwalt mitgeteilt, dass dem Antrag auf Ruhen der Schulpflicht nicht entsprochen werden könne und auch kein Anspruch auf Heim- bzw. Fernunterricht bestehe.

Nachdem das Jugendamt beim zuständigen Landratsamt die Integrationshilfe in Form der Schulbegleitung als nicht geeignete Maßnahme eingestuft und beendet hatte (Schreiben vom 20. März 2025), wurde sodann mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 29. Juli 2025 erneut die Befreiung von der Schulpflicht abgelehnt, jedoch darauf hingewiesen, dass nunmehr durch die Schulleitung ein Fernunterrichtskonzept erarbeitet werde.

Mit E-Mail vom 22. August 2025 wandte sich der Petent an die Regierungspräsidentin und mahnte – entsprechend der vorliegenden Petition – die aus seiner Sicht fehlenden rechtsmittelfähigen Bescheide an, woraufhin das Regierungspräsidium dem Petenten mit E-Mail vom 5. September 2025 mitteilte, dass über seinen Antrag auf Ruhen bzw. Befreiung von der Schulpflicht bereits wiederholt abschlägig entschieden worden sei, dem Petenten gegen diese Entscheidungen die einschlägigen Rechtsmittel zur Verfügung stünden und ihn sein Rechtsanwalt dahingehend sicherlich beraten werde. Hinsichtlich des ebenfalls (hilfsweise) beantragten Haus- bzw. Fernunterrichts teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass sich die Angelegenheit dahingehend erledigt

haben dürfte, als der Schulleiter des Gymnasiums mittlerweile ein Fernunterrichtskonzept ausarbeite, sodass dem dahingehenden Antrag auf Fernbeschulung in Form von Fernunterricht gemäß § 115b Absatz 1 und 2 Schulgesetz (SchG) entsprochen werde. Zum begehrten Nachteilsausgleich wurde der Petent ebenfalls auf die schulische Zuständigkeit hingewiesen.

Mit Schreiben vom 9. September 2025 wurde der Fernunterricht vom Schulleiter am Gymnasium konkret festgesetzt und mit weiteren Schreiben vom 1. Oktober 2025 und 5. November 2025 wurden Nachteilsausgleichsmaßnahmen sowie Notenschutzmaßnahmen bekannt gegeben.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2025 lehnte das mittlerweile angerufene Verwaltungsgericht die vom Petenten gestellten Anträge auf Erlass einstweiliger Regulationsanordnungen hinsichtlich Fernunterricht, Nachteilsausgleich und Heimbeschulung (rechtskräftig) ab.

Mit Bescheid vom 3. März 2026 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass die Schulpflicht für seinen Sohn befristet bis Ende des Schuljahres 2026/2027 ausgesetzt werde und das Schulverhältnis beim Gymnasium aufgehoben und damit beendet sei.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch am Gymnasium festgestellt worden sei, der seit Beginn des Schuljahres 2024/2025 am Gymnasium erfüllt worden sei. Im weiteren Verlauf sei jedoch deutlich geworden, dass der Sohn des Petenten in Präsenz am Gymnasium nicht beschulbar sei. Der daraufhin von der Schule mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 implementierte Fernunterricht erwies sich als nicht förderlich, sodass dieser nicht fortgeführt werden konnte. Seit dem 23. Februar 2026 nimmt der Sohn des Petenten vollumfänglich ein Fernlernangebot an einer Webschule in Anspruch. Das Regierungspräsidium ging davon aus, dass für die Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt sei, womit die Schulpflicht zunächst befristet bis zum 31. Juli 2027 (Ende des Schuljahres 2026/2027) ausgesetzt und das Schulverhältnis beim Gymnasium Schwäbisch Gmünd wurde.

Die beim Verwaltungsgericht am 4. September 2025 als „Untätigkeitsklage“ eingereichte Klage war im Rahmen des Petitionsverfahrens im Frühsommer 2026 noch anhängig, sodass dazu weder ist eine Entscheidung ergangen noch ist eine mündliche Verhandlung terminiert war.

III. Rechtliche Würdigung

Der Vorwurf des Petenten, das Regierungspräsidium und die Schule seien untätig geblieben, treffen nicht zu. Das Regierungspräsidium hat sowohl die Schule umfassend zu den bestehenden Beschulungsmöglichkeiten beraten als auch den Petenten über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert und über seine Anträge auf Hausunterricht, Fernunterricht und auf Feststellung des Ruhens bzw. Aufhebung der Schulpflicht jeweils (wiederholt) entschieden.

Die Vorwürfe des Petenten gehen dabei nicht nur aus tatsächlicher, sondern auch aus rechtlicher Sicht ins Leere. Die von den Schulbehörden getroffenen Entscheidungen stellen keine Verwaltungsakte im Sinne der zitierten Vorschriften dar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG war mithin entbehrlich. Im Einzelnen:

Bei der Einrichtung von Fernunterricht nach § 115b Absatz 2 SchG für einzelne am Präsenzbesuch verhinderte Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung handelt es sich um keine Entscheidungen, die Verwaltungsaktcharakter aufweisen. Mangels Regelungswirkung wird die Rechtsposition der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht wesentlich verändert. Es gilt weiter die Schulbesuchsverordnung und die Schülerinnen und Schüler unterliegen nach wie vor der Schulbesuchspflicht; kranke Schülerinnen und Schüler sind weiterhin nach den bestehenden Regelungen von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Auch eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen liegt nicht vor. Dies wird auch durch die Auffassung des Gesetzgebers deutlich, wenn dieser feststellt, dass § 115b SchG keine Individualansprüche auf Einrichtung von Fernunterricht begründet.

Auch die Entscheidungen der Klassenkonferenzen über Nachteilsausgleichs- und Notenschutzmaßnahmen entfalten keine nach außen gerichteten Regelungswirkungen mit der Folge, dass auch diese keine Verwaltungsakte darstellen. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen vielmehr lediglich Regelungen innerhalb der Schule zur Art und Weise der Ablegung von Prüfungen. Dass der Nachteilsausgleich mittelbar auch Auswirkungen auf die Bildung einer Gesamtnote für das jeweilige Schulfach hat, führt nicht zu der rechtlichen Einordnung als Verwaltungsakt. Denn die unmittelbare rechtliche Außenwirkung einer Regelung ist wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes; nur mittelbare Außenwirkungen reichen hier gerade nicht.

Ausgehend hiervon bedurfte es der vom Petenten angemahnten Förmlichkeiten bei den Entscheidungen über den Fernunterricht und die Nachteilsausgleichs- sowie Notenschutzmaßnahmen nicht.

Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich vorliegend um Entscheidungen mit Verwaltungsaktqualität handelt und eine Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelfall unterblieben ist, so greift die Jahresfrist nach § 58 Absatz 2 VwGO, ohne dass dies den (effektiven) Rechtsschutz des Petenten oder seines Sohnes beeinträchtigt. Eine Untätigkeitsklage war damit entbehrlich. Dass der Petent dennoch mittels Untätigkeitsklage gegen die Entscheidungen vorgegangen ist (und im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO unterlegen ist), lässt erkennen, dass weder ein rechtsschutzloser Zustand bestand noch zu befürchten ist.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 3. März 2026 über die befristete Befreiung von der Schulpflicht sowie die

Beendigung des Schulverhältnisses Gymnasium entschieden hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

3. Petition 17/4536 betr. Jurastudium, Sexualstrafrecht

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet unter Verweis auf einen Online-Artikel der taz, dass Jurastudierende im Sexualstrafrecht nur unzureichend ausgebildet würden. Sinngemäß regt sie an, das Sexualstrafrecht in den Prüfungsstoff der juristischen Staatsprüfungen aufzunehmen und zudem entsprechende Fortbildungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter einzuführen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Alle angehenden Juristinnen und Juristen müssen dieselbe einheitliche Ausbildung durchlaufen. Diese Ausbildung umfasst zwei Abschnitte – das Jurastudium und das Rechtsreferendariat. Im Jurastudium liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb von Grundlagenkenntnis und der juristischen Arbeitsmethode. Im Rechtsreferendariat stehen die praktische Anwendung des Rechts sowie das Prozessrecht im Vordergrund. Abgeschlossen werden die Ausbildungsabschnitte mit der Ersten juristischen Prüfung bzw. der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme an der Zweiten juristischen Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Ausübung eines volljuristischen Berufs (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist, etc.). Aus diesem Grund werden alle angehenden Juristinnen und Juristen in den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht ausgebildet.

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein sehr wichtiges Anliegen. Deshalb ist es entscheidend, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung personell und sachlich gut ausgestattet sind. Eine Erweiterung des Prüfungsstoffs der Ersten juristischen Prüfung bzw. der Zweiten juristischen Staatsprüfung um das Sexualstrafrecht ist hingegen nicht der richtige Weg. Das Sexualstrafrecht ist eine Spezialmaterie des Strafrechts, das neben dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht seinerseits nur einen Teil des Prüfungs- und Ausbildungsstoffs ausmacht. Jede Erweiterung des Prüfungsstoffs um spezielle Rechtsbereiche geht zu Lasten der Vermittlung der juristischen Kernkompetenzen und widerspricht dem Ziel einer breitgefächerten Ausbildung, durch welche die Absolventinnen und Absolventen ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge im Recht und den sicheren Umgang mit der juristischen Methodik entwickeln. Gerade dadurch erlangen sie die

wichtige Fähigkeit, sich in jede (auch unbekannte) juristische Materie – wie etwa das Wirtschaftsrecht, das Steuerrecht, das IT-Recht oder eben das Sexualstrafrecht – einzuarbeiten und in diesen Bereichen einen volljuristischen Beruf auszuüben.

Abgesehen davon eignen sich die Sexualdelikte nur sehr eingeschränkt als Ausbildungs- und Prüfungsstoff. Die einschlägigen Straftatbestände sind umfangreich, unübersichtlich und komplex. Es ist schwierig, anhand solcher Normen den methodischen Umgang mit Rechtsvorschriften zu erlernen. Zudem existieren kaum Überschneidungen mit anderen relevanten Prüfungsthemen, anhand derer Systemverständnis und Dogmatik vermittelt werden könnten. Vor diesem Hintergrund hat sich das Justizministerium bei der letzten Überarbeitung des Prüfungsstoffs im Jahr 2019, die nach § 5d Absatz 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz in Abstimmung mit den anderen Ländern erfolgte, entschieden, das Sexualstrafrecht nicht in den durch die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung normierten Pflichtstoffkatalog aufzunehmen.

Gleichwohl haben angehende Juristinnen und Juristen in der Stationsausbildung im Rechtsreferendariat die Möglichkeit, ihre Interessen und Neigungen auch in den Rechtsbereichen zu vertiefen, die nicht zum Pflichtfachstoff gehören. So können interessierte Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen ihre Anwalts- bzw. Wahlstation z. B. bei der Staatsanwaltschaft oder bei einer Strafverteidigerin bzw. einem Strafverteidiger mit entsprechendem Tätigkeitsschwerpunkt absolvieren.

Eine weitergehende Spezialisierung ist hingegen erst im Beruf sinnvoll möglich und zweckmäßig. Hierfür existiert in Baden-Württemberg ein umfassendes Fortbildungsangebot für die ordentliche Gerichtsbarkeit, das neben Fortbildungen zum materiellen Sexualstrafrecht auch Veranstaltungen zur Entwicklung von in diesem Bereich wichtigen Fähigkeiten umfasst. So werden bereits in den für alle neu eingestellten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verpflichtenden Einführungstagungen zentrale Themen wie Aussagepsychologie und Vernehmungslehre, Belange des Opfer- und Zeugenschutzes sowie Strafzumessung behandelt. Darüber hinaus bietet die Deutsche Richterakademie regelmäßig Veranstaltungen zum Sexualstrafrecht an, an denen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Baden-Württemberg teilnehmen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Veranstaltungen:

- „Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht (Strafverfahren wegen Sexualdelikten)“,
- „Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – die Nein-heißt-Nein-Lösung im Strafgesetzbuch“,
- „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“,
- „Gewalt in der Familie“ – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“,

- „Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten“,
- „Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“.

Somit existiert bereits ein umfassendes Fortbildungsangebot für die mit dem Sexualstrafrecht befassten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Ergebnis:

Die juristische Ausbildung ist gut geeignet, um die Absolventinnen und Absolventen auf die spätere berufliche Praxis vorzubereiten. Eine Spezialisierung in einer Spezialmaterie wie dem Sexualstrafrecht ist aus Sicht des Justizministeriums erst im späteren Beruf sinnvoll. Daher hält das Justizministerium ein umfassendes Fortbildungsprogramm insbesondere für die Strafjustiz vor, um zu gewährleisten, dass die Ermittlungsbehörden und Strafgerichte mit hochqualifizierten Kolleginnen und Kollegen besetzt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

4. Petition 17/4646 betr. Personalangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt einen Verzicht auf die seitens des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) geltend gemachte Rückforderung überzahlter Bezüge für den Zeitraum vom 18. November 2022 bis zum 31. Januar 2023. In diesem Zusammenhang begehrt sie auch die Überprüfung und nachträgliche Korrektur der Entscheidung über den Verlust ihrer Dienstbezüge.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie habe in dem maßgeblichen Zeitraum an einer schweren psychischen Erkrankung, insbesondere an einer ausgeprägten Depression, gelitten und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, ihren Dienst anzutreten oder organisatorische Obliegenheiten – insbesondere die rechtzeitige Vorlage von Dienstunfähigkeitsbescheinigungen – zu erfüllen. Das ihr vorgeworfene Fernbleiben vom Dienst sei daher nicht schuldhaft erfolgt.

Die Petentin macht weiter geltend, der Verlust der Dienstbezüge sowie die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge habe existenzbedrohende Folgen. Sie beruft sich auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und bittet um eine Prüfung ihres Falles unter Billigkeitsgründen. Sie begehrt insbesondere eine nachträgliche Anerkennung von Dienstbezügen für den Zeit-

raum ihrer Erkrankung; hilfsweise eine Milderung oder Aufhebung der Rückforderung.

II. Sachverhalt

Die Petentin war seit dem 24. Oktober 2022 erkrankt. Bis einschließlich 17. November 2022 war sie gemäß einer vorgelegten Dienstunfähigkeitsbescheinigung dienstunfähig. Ab dem 18. November 2022 blieb die Petentin ohne Vorlage von Dienstunfähigkeitsbescheinigungen dem Dienst fern, obwohl sie mehrfach zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen aufgefordert wurde.

Mit Anordnung der Oberfinanzdirektion (OFD) vom 5. Dezember 2022 wurde die Petentin letztmals aufgefordert, die Dienstunfähigkeitsbescheinigungen vorzulegen oder aber ihren Dienst beim Finanzamt umgehend wieder anzutreten und die fehlenden Dienstunfähigkeitsbescheinigungen für den Zeitraum ab dem 18. November 2022 nachzureichen. Dieser Aufforderung kam die Petentin nicht nach.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 stellte die OFD den Verlust der Dienstbezüge der Petentin nach § 11 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesBGW) wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ab dem 18. November 2022 fest und ordnete die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Die Anordnung wurde der Petentin per Postzustellungsurkunde am 23. Dezember 2022 zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat die Petentin keinen Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben der OFD vom 21. März 2023, zugestellt per Postzustellungsurkunde am 24. März 2023, wurde die Petentin auf den Verdacht hingewiesen, dass sie ihre Dienstleistungsverpflichtung jedenfalls vom 18. November 2022 bis zum 15. März 2023 durch das unerlaubte Fernbleiben verletzt habe und dies auch fortlaufend tue. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führe vorsätzliches unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst, wenn es über Monate andauere, regelmäßig zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Die Petentin äußerte sich zu diesem Schreiben nicht.

Auf Anforderung des Finanzamts wurde die Petentin am 24. April 2023 amtsärztlich zur Frage untersucht, ob aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 30. Mai 2023 sei nicht davon auszugehen, dass die Petentin innerhalb der nächsten sechs Monate wieder die Dienstfähigkeit erlange, da sie aus gesundheitlichen Gründen ihren Dienstpflichten nicht dauerhaft entsprechen könne. Aus dem amtsärztlichen Gutachten geht auch hervor, dass die Petentin seit November 2022 psychisch so schwer beeinträchtigt war, dass sie aufgrund dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, sich um adäquate medizinische Behandlung oder um die Fortführung der Krankmeldung zu kümmern.

Daraufhin erging am 21. Juni 2023 die Anhörung der OFD zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf

Probe gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 BeamStG i. V. m. § 26 Absatz 1 Satz 2 und § 43 Absatz 1 Landesbeamtengesetz mit Ablauf des 30. September 2023. Die Anhörung wurde der Petentin per Postzustellungsurkunde am 28. Juni 2023 zugestellt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beantragte die Petentin ihre Entlassung. Entsprechend dieses Antrags wurde die Petentin gemäß § 23 Absatz 1 Ziffer 4 BeamStG mit Ablauf des 15. Juli 2023 aus dem Landesdienst entlassen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Bescheid vom 21. Dezember 2022 über den Verlust der Dienstbezüge wurde gemäß § 43 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit Bekanntgabe an die Petentin rechtswirksam.

Da die Petentin ab dem 18. November 2022 keine Dienstunfähigkeitsbescheinigungen vorlegte, lag zu diesem Zeitpunkt aus Sicht der OFD mangels anderweitiger Kenntnisse über den konkreten Gesundheitszustand ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst vor, welches die Grundlage für den Verlust der Dienstbezüge gemäß § 11 LBesGBW darstellt. Somit war der Bescheid zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig und wurde mangels Widerspruchs auch bestandskräftig.

In dem amtsärztlichen Gutachten vom 30. Mai 2023 wurde nachträglich festgestellt, dass die Petentin nachvollziehbar seit November 2022 psychisch so schwer beeinträchtigt und aufgrund dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage war, sich um adäquate medizinische Behandlung oder um die Fortführung der Krankmeldung zu kümmern. Aufgrund dieser amtsärztlichen Feststellung ist davon auszugehen, dass das Fernbleiben der Petentin vom Dienst nicht schuldhaft war, weshalb die Voraussetzungen für den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst nach § 11 LBesGBW nicht vorliegen.

Gemäß § 48 Absatz 1 LVwVfG liegt es im Ermessen der Behörde, einen rechtswidrigen, belastenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen. Aufgrund des Vortrags der Petentin hat die OFD mitgeteilt, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Bescheid über den Verlust der Dienstbezüge vom 21. Dezember 2022 zurückzunehmen.

In der Folge ist auch der Rückforderungsbescheid des LBV vom 18. März 2024 zurückzunehmen. Dadurch sind der Petentin die teilweise von ihr bereits zurückgezählten Bezüge für den Zeitraum 18. November 2022 bis 31. Januar 2023 wieder zu erstatten. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst am 15. Juli 2023 sind der Petentin außerdem Dienstbezüge nachzuzahlen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/4321 betr. Beschaffung von Zügen

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin äußert ihre Besorgnis über den Zustand alter Züge auf der Strecke von Überlingen nach Radolfzell. Sie kritisiert insbesondere die schwierigen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Kinder, ältere Personen und Reisende mit Gepäck wegen der schmalen Treppe und des großen Abstands zum Bahnsteig. Darüber hinaus beklagt sie die hygienischen Bedingungen in einem 30 Jahre alten Zug. Sie bittet darum, die Flotte mit modernen Zügen auszurüsten, um die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste zu verbessern.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die von der Petentin geäußerten Anmerkungen und Bedenken bezüglich der aktuellen Situation auf der Strecke von Überlingen nach Radolfzell werden ernst genommen. Die vorgetragenen Bedenken zur Barrierefreiheit und Hygiene in den Zügen auf dieser Strecke sind nachvollziehbar.

Auf der von der Petentin genannten Strecke von Überlingen nach Radolfzell werden wegen fehlender Oberleitungen auf der Bodenseegürtelbahn (ausstehende Elektrifizierung) Dieseltriebwagen eingesetzt. Aufgrund der Beschreibung ist davon auszugehen, dass die Petentin in Ihrer Eingabe an den Landtag Bezug auf den Einsatz von Fahrzeugen der Baureihe 612 nimmt.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027 sollen verstärkt moderne Dieseltriebwagen vom Typ Alstom Coradia LINT 54 auf dieser Strecke eingesetzt werden. Der Einsatz der Fahrzeuge der Baureihe 612 ist dann gemäß den derzeitigen Planungen nicht mehr vorgesehen. Die LINT 54 bieten in Bezug auf Barrierefreiheit und Fahrgastkomfort einen Mehrwert gegenüber den derzeit eingesetzten Fahrzeugen.

Mit Inbetriebnahme der elektrifizierten Bodenseegürtelbahn in den 2030er Jahren sollen auf der Strecke von Überlingen nach Radolfzell barrierefreie und elektrische Fahrzeuge eingesetzt werden.

Das Land setzt sich grundsätzlich für eine Modernisierung der Fahrzeugflotte in Baden-Württemberg ein und treibt diese aktiv voran. Dies zeigt u. a. die Bestellung (sowie Nachbestellung) der barrierefreien und modernen elektrischen Doppelstockzüge vom Typ Alstom Coradia Max im Umfang von 156 Fahrzeugen. Zudem führt das Land im Moment auch eine Ausschreibung für weitere neue elektrische und batterieelektrische Triebzüge durch, welche künftig auch auf der Bodenseegürtelbahn zum Einsatz kommen sollen. Bereits seit gut zehn Jahren erneuert das Land im Zuge von Neuvergaben von Schienenverkehrsleistungen die im Land eingesetzten Flotten. So konnten seither bereits mehrere hundert neue und modernisierte Fahrzeuge mit besseren Komfort- und Barrierefreiheitsmerkmalen landesweit in den Einsatz kommen.

Eine Verbesserung der von der Petentin kritisierten Sachlage ist in Planung. Ein verstärkter Einsatz

moderner Fahrzeuge auf der Strecke von Überlingen nach Radolfzell erfolgt planmäßig ab Dezember 2027 (Fahrplanwechsel).

Ergebnis:

Durch den Einsatz von modernen Dieselmotoren ab Dezember 2027 und der geplanten Inbetriebnahme der elektrifizierten Bodenseegürtelbahn sollen die Hürden für eine uneingeschränkte Mobilität auf der Zugstrecke von Überlingen nach Radolfzell bald beseitigt sein. Der Petition kann bis dahin nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Frank

6. Petition 17/4667 betr. Verwahrung und Verwertung von Gegenständen aus Zwangsvollstreckungen, u. a.

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wandte sich mit Zuschrift vom 9. Dezember 2025 an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht W. wurde am 15. August 2025 mit der Sachpfändung und anschließenden Versteigerung des vom Petenten sicherungsübereigneten Fahrzeugs beauftragt. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts S. vom 4. Juli 2025 lag der Gerichtsvollzieherin am 15. September 2025 vor. Nach der am 13. Oktober 2025 erfolgten Pfändung des Fahrzeugs und des durch den Gläubiger abgelehnten Vergleichsangebots bot die Gerichtsvollzieherin das Fahrzeug auf der Internetplattform www.justizauktion.de an.

Der Petent beanstandet mit seiner Petition, dass die Gerichtsvollzieherin keine ausreichende Dokumentation über den Zustand des Fahrzeugs bei der Pfändung erstellt habe und somit nicht nachvollziehbar sei, wie und wann die Schäden, welche das Fahrzeug laut einem später erstellten Gutachten aufweise, entstanden seien. Der Petent trägt vor, dass diese Schäden während der staatlichen Verwahrung entstanden sein könnten. Der Petent rügt des Weiteren Datenschutzverstöße, da das Fahrzeug mit dem vollständigen Autokennzeichen und der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) auf der Auktionsplattform eingestellt worden sei, sodass Rückschlüsse zu seiner Identität möglich gewesen seien.

Nach Auffassung des Petenten übersteigen diese Vorgänge ein individuelles Fehlverhalten durch die Gerichtsvollzieherin und weisen auf systemische Defi-

zite und strukturelle Kontrollschwächen innerhalb der Justizverwaltung hin.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Amtsgericht W. hat zum Vortrag des Petenten wie folgt Stellung genommen:

Soweit der Petent rüge, mögliche Schäden am Fahrzeug seien durch oder während der staatlichen Verwahrung entstanden, sei das Fahrzeug, welches seit Januar 2024 über keine gültige TÜV-Plakette verfügte und nach Auskunft der zuständigen Polizeistation seit dem 7. Dezember 2023 außer Betrieb gesetzt worden sei, am 8. Januar 2025 durch den Petenten zum Gläubiger gefahren worden. Seitdem sei es in einer Garage des Gläubigers untergestellt gewesen.

Die Besichtigung und Pfändung des Fahrzeugs durch die Gerichtsvollzieherin sei am 13. Oktober 2025 unter Anwesenheit des Gläubigers erfolgt. Sie habe hierbei die Feststellung getroffen, dass das Fahrzeug in einer sehr engen Garage bedeckt mit einer dicken Staubschicht stand. Zudem sei die Fahrzeugbatterie vollständig entladen gewesen, sodass sich der Kilometerstand nicht habe feststellen lassen. Diesen Zustand habe die Gerichtsvollzieherin auch protokolliert. Der Vortrag des Petenten, eine Protokollierung sei unterblieben, sei insoweit unbegründet. Das nicht fahrbereite Fahrzeug sei in der Garage des Gläubigers verblieben, da aufgrund des Verwertungsinteresses des Gläubigers nicht von einer Gefährdung der Pfandsache auszugehen gewesen sei. Diese Verwahrung beim Gläubiger sei auch kostengünstiger für den Petenten gewesen.

Das Fahrzeug sei dann am 11. November 2025 im Beisein des von der Gerichtsvollzieherin beauftragten Sachverständigen zur Begutachtung abgeschleppt worden. Hierbei sei der gleiche Zustand des Fahrzeugs wie am 13. Oktober 2025 festzustellen gewesen. Transportschäden beim Abschleppen seien nicht entstanden. Es sei davon auszugehen, dass die im Gutachten aufgeführten Mängel bereits vor der Vollstreckungshandlung der Gerichtsvollzieherin vorgelegen hätten und somit nicht während der staatlichen Verwahrung entstanden seien. Wegen der fortwährenden Staubschicht auf dem Fahrzeug sei nicht davon auszugehen, dass dieses während der Dauer der Abstellung bewegt worden sei.

Der Vorwurf, dass die Schäden, welche das Fahrzeug laut Gutachten aufweise, während der staatlichen Verwahrung entstanden sein könnten, seien daher zurückzuweisen. Die Gerichtsvollzieherin habe die Beschlagnahme und den Zustand des Fahrzeugs ordnungsgemäß dokumentiert. Ein Fehlverhalten könne diesbezüglich nicht festgestellt werden.

Die Rüge hinsichtlich der Datenschutzverstöße beim Einstellen auf der Auktionsplattform betreffe insgesamt zwei Veröffentlichungen:

Nachdem der Gläubiger ein vom Petenten am 13. November 2025 unterbreitetes Vergleichsangebot abgelehnt habe, habe die Gerichtsvollzieherin das Fahr-

zeug auf der Auktionsplattform zum Verkauf angeboten (erste Veröffentlichung). Im Angebot seien in dem hochgeladenen Gutachten auch Fotos, auf denen das Autokennzeichen des Fahrzeugs erkennbar war, enthalten gewesen. Auf entsprechenden Hinweis des Petenten sei die laufende Auktion durch die Gerichtsvollzieherin abgebrochen worden. Somit sei unstrittig, dass das Kennzeichen bei der ersten Veröffentlichung zu sehen war. Die Gerichtsvollzieherin habe sich bei dem Petenten umgehend entschuldigt. Weiter sei das Geschehene am 5. Dezember 2025 unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten des zuständigen Oberlandesgerichts gemeldet worden.

Im Anschluss habe die Gerichtsvollzieherin alle Hinweise zum Autokennzeichen im Gutachten geschwärzt und das Fahrzeug erneut zur Versteigerung auf der bereits genannten Plattform eingestellt (zweite Veröffentlichung). Eine Schwärzung der hinteren Ziffern der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) sei dabei durch den Betreiber der Auktionsplattform vorgenommen worden.

Das Amtsgericht W. habe am 27. November 2025 die Erinnerung des Petenten und dessen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vom 18. November 2025 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Petenten sei vom Landgericht am 16. Dezember 2025 zurückgewiesen worden.

Letztlich habe die Auktion am 17. Dezember 2025 mit dem Verkauf des Fahrzeugs geendet. Wegen der nicht erfolgten Schwärzung des Autokennzeichens im Gutachten seien nochmals alle Bediensteten des Amtsgerichts W. auf die sorgfältige Einhaltung der Datenschutzvorschriften hingewiesen worden.

Die in der Petition vom 9. Dezember 2025 vorgebrachten Argumente sind inhaltlich mit dem Sachverhalt der bereits am 5. und 9. Dezember 2025 erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde identisch. Die Bescheidung durch das Amtsgericht W. ist am 21. Januar 2026 erfolgt. Dienstrechtliche Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Allen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg steht eine auch im Intranet abrufbare Handreichung zur Justizauktion zur Verfügung. In deren Anlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Hochladen eines Gutachtens oder ähnliches darauf zu achten ist, dass eine Anonymisierung sichergestellt ist, und deshalb Hinweise auf den früheren Eigentümer wie z. B. das Kfz-Kennzeichen oder die FIN grundsätzlich zu schwärzen sind.

Zum Vortrag des Petenten, dass sich auch im Rahmen der zweiten Veröffentlichung der Auktion durch die nur teilweise erfolgte Schwärzung der FIN Hinweise auf seine Person ergeben hätten, ist darauf hinzuweisen, dass die FIN aus 17 Stellen besteht, wobei nur die letzten sechs Ziffern die individuelle Seriennummer des Fahrzeugs repräsentieren. Durch die vorgenommene Schwärzung konnten im vorliegenden Fall lediglich Rückschlüsse auf Fahrzeugmodell, Modelljahr und Produktionswerk gezogen werden, jedoch

keine konkreten Hinweise auf einen möglichen Fahrzeughalter.

Bei der zunächst erfolgten Einstellung der Auktion ohne ausreichende Anonymisierung handelt es sich um eine einmalige und individuelle Missachtung der maßgeblichen Vorgaben durch die zuständige Gerichtsvollzieherin, auf die nach Hinweis des Petenten unverzüglich reagiert wurde und die zur dienstrechtlichen Überprüfung gelangt ist. Darüber hinausgehende Fehler im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens sind nicht festzustellen. Die Behauptung des Petenten, es handle sich um systemische Defizite und strukturelle Kontrollschwächen, die über ein individuelles Fehlverhalten hinausgehen, wird daher zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Frank

7. Petition 17/4584 betr. Flüchtlingsunterbringung, Datenschutz

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Verlegung in eine andere Unterkunft im Rahmen der Anschlussunterbringung aufgrund einer seiner Ansicht nach bestehenden Gefahr für die Gesundheit seiner Familie in der aktuellen Unterbringung sowie die Überprüfung der Rücknahme eines ihm erteilten Wohnberechtigungsscheines.

Außerdem fordert der Petent die Aufklärung eines Vorfalles, der aus seiner Sicht eine Datenschutzverletzung sowie eine strafrechtliche Relevanz aufweist.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Sachverhalt

Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber und wurde zusammen mit seiner Ehefrau am 16. November 2023 durch das zuständige Regierungspräsidium der unteren Aufnahmebehörde zur vorläufigen Unterbringung gemäß § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG) zugewiesen.

Am 2. Juli 2024 wurde die Tochter des Paares geboren. Der Petent und seine Familie wurden am 7. Oktober 2025 durch die untere Aufnahmebehörde der Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugewiesen und sind seither in der Gemeinde wohnhaft. Bei der Unterkunft handelt es sich um einen Wohncontainer mit eigener Küche und einem Badezimmer.

Auf Veranlassung der Gemeinde sind der Petent und seine Familie, nachdem sich der Petent am 18. November über die Unterkunft beschwert hatte, am 11. Dezember 2025 in einen anderen Wohncontainer an der-

selben Adresse umgezogen, damit die vom Petenten beklagten Mängel des ursprünglich bewohnten Containers beseitigt werden konnten.

Der Asylantrag des Petenten wurde am 20. Mai 2025 rechtskräftig abgelehnt. Der Petent und seine Frau sind im Besitz von Duldungen, gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Das gemeinsame Kind befindet sich noch im laufenden Asylverfahren und ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Zum Zwecke des Umzugs in eine private Wohnung beantragte der Petent einen Wohnberechtigungsschein. Die Gemeinde hat dem Petenten mit Bescheid vom 28. Oktober 2025 einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) erteilt, die seinen Haushalt zum Bezug einer landesseitig geförderten und gebundenen Sozialmietwohnung mit einer Wohnfläche bis zu 75 Quadratmeter und 3 oder 4 Wohnräumen je nach Förderjahr berechtigt. Im Antragsverfahren hat der Petent den Aufenthaltsstatus aller Haushaltsangehörigen dargelegt.

Mit Bescheid vom 6. November 2025 verfügte die Gemeinde die Rücknahme des Wohnberechtigungsscheins nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Zur Begründung führte die Gemeinde aus, dass der Ausgangsbescheid rechtswidrig sei, da der Petent lediglich in Besitz einer Duldung sei und somit die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nicht vorlägen. Der Petent hat gegen den Rücknahmebescheid am 11. November 2025 Widerspruch eingelegt.

Des Weiteren schildert der Petent einen Vorfall, bei welchem vertrauliche Unterlagen, welche er am 23. Juni 2025 einer Sozialarbeiterin übergeben habe, von einer anderen Person unbefugt eingesehen worden seien. Dies habe letztlich zur Verbreitung einer falschen Behauptung über den Petenten geführt. Dieser Vorfall ereignete sich zu einer Zeit, in der der Petent und seine Familie durch die untere Aufnahmebehörde vorläufig untergebracht waren.

2.2. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet.

Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden nehmen die kommunale Anschlussunterbringung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe gemäß § 18 Absatz 2 und 3 FlüAG wahr. Dabei entscheiden die Kommunen im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen eigenverantwortlich über die konkrete Ausgestaltung der Anschlussunterbringung. Das FlüAG enthält für die hier in Rede stehende Unterbringung keine relevanten Regelungen bezüglich Ausgestaltung bzw. Mindeststandards.

Die Kommunen können sich an den landeseinheitlichen Mindestanforderungen aus der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) orientieren, die während der vorläufigen Unterbringung einzuhalten sind. Diese sind jedoch für die kommunale Ebene nicht verbindlich. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung oder Verlegung in eine andere Unterkunft besteht grundsätzlich nicht.

Sofern der Petent vorträgt, dass die zum Zeitpunkt der Petitionsschrift bewohnte Unterkunft eine Gefahr für seine Gesundheit und die seiner Familie darstellt, erläuterte die Gemeinde, dass es sich um übliche Abnutzungserscheinungen handelte und insbesondere kein Schimmelbefall vorgelegen habe.

Mit dem Umzug des Petenten und seiner Familie in einen anderen Wohncontainer hat sich das Anliegen des Petenten insoweit erledigt.

Nach § 15 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) erteilt die zuständige Stelle, vorliegend die Gemeinde, auf Antrag einen längstens auf ein Jahr befristeten Wohnberechtigungsschein, wenn der Wohnungssuchende mit seinen Haushaltsangehörigen die maßgebliche Einkommensgrenze einhält. Wohnungssuchender ist gemäß § 4 Absatz 7 LWoFG, wer sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder aufhalten will und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen, und die hierfür erforderliche Wohnung sucht. Diese Voraussetzungen sind bei einem nur vorübergehenden Aufenthaltsrecht oder einem nicht rechtmäßigen Aufenthalt von Flüchtlingen grundsätzlich nicht erfüllt. Wohnungssuchende Geflüchtete müssen deshalb zum Zeitpunkt der Antragstellung eines Wohnberechtigungsscheins über eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr verfügen. Ausländer mit Duldungen sind – ungeachtet der ausgesetzten Abschiebung – weiterhin ausreisepflichtig und damit grundsätzlich nicht berechtigt, einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten.

Die Mitarbeitende der unteren Aufnahmebehörde sowie die von der unteren Aufnahmebehörde vertraglich mit der Flüchtlingssozialarbeit beauftragten Träger unterliegen uneingeschränkt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der daraus folgenden Verschwiegenheitspflicht. Für die beauftragten Träger ist diese Verpflichtung ausdrücklich in den jeweils gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt. Demnach dürfen ausschließlich solche personenbezogenen Daten verarbeitet und verwendet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Flüchtlingssozialarbeit stehen.

Hinsichtlich des vom Petenten geschilderten Vorfalls, wonach eine unbefugte Person Einsicht in vertrauliche Unterlagen erhalten haben soll, liegen der unteren Aufnahmebehörde keine Erkenntnisse vor. Die vom Petenten benannte Sozialarbeiterin steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem privaten Träger, der von der unteren Aufnahmebehörde mit der Durchführung der Flüchtlingssozialarbeit beauftragt ist. Nach Auskunft der unteren Aufnahmebehörde ist der geschilderte Sachverhalt dort nicht aktenkundig. Über die Behauptungen des Petenten hinaus liegen keine Hinweise oder Nachweise vor, die auf einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch Mitarbeitende des Trägers oder sonstige Beschäftigte schließen lassen würden. Mangels konkreter und überprüfbarer Informationen ist es der unteren Aufnahmebehörde daher nicht möglich, den vorgetragenen Vorfall weiter aufzuklären.

Dem Petenten stand es frei, einen Strafantrag nach § 158 Absatz 1 Strafprozessordnung bei einer entsprechend zuständigen Stelle (Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten) innerhalb der bei Antragsdelikten bestehenden Frist von drei Monaten (§ 77b Strafgesetzbuch) für die aus seiner Sicht erfolgte Verleumdung zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent und seine Familie in einen anderen Wohncontainer verlegt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

8. Petition 17/4675 betr. Angelegenheit des Ordnungsamts

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren wegen Verstößen gegen die Vorlagepflicht von Nachweisen des ausreichenden Masernimpfschutzes.

Die Petentin beklagt aus ihrer Sicht fehlerhafte Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren durch das Landratsamt wegen Verstößen gegen die Vorlagepflicht von Nachweisen des ausreichenden Masernimpfschutzes ihrer Kinder. Die Bußgeldbescheide seien rechtswidrig, da die Schreiben an eine falsche Adresse geschickt worden seien und da der Impfnachweis vollständig erbracht worden sei. Aufgrund dieser Umstände sei die Vollstreckung durch die Behörde unverhältnismäßig.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II. 1. Sachverhalt

II. 1. 1. Bußgeldverfahren betreffend den Impfnachweis des Sohnes der Petentin

Die Petentin und ihr Ehemann wurden am 6. April 2023 durch das Gesundheitsamt zur Vorlage eines Nachweises der Masernimpfung ihres Sohnes nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter Fristsetzung aufgefordert, der in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird.

Am 9. Mai 2023 hatte sich die Petentin telefonisch bei der Bußgeldstelle gemeldet und mitgeteilt, dass sie den Impfnachweis an die Schule weitergeleitet habe. Diese habe ihr mitgeteilt, dass sie den Nachweis weitergebe und deshalb habe sich die Petentin nicht auf die Schreiben der Bußgeldstelle gemeldet. Zudem wäre ihr Mann stationär in der Klinik gewesen. Sie werde Einspruch einlegen.

Nachdem innerhalb der Frist ein Impfnachweis nicht vorgelegt wurde, wurde die Ordnungswidrigkeit am 4. Juli 2023 bei der Bußgeldstelle angezeigt. Daraufhin erging am 26. Juli 2023 eine Anhörung an beide Elternteile, welche an die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Meldeadresse versandt wurde. Da von beiden Betroffenen keine Äußerungen auf die Anhörungen eingingen, wurden am 25. August 2023 die Bußgeldbescheide ebenfalls an die Meldeadresse erlassen. Die Zustellung erfolgte mittels Postzustellungsurkunde am 31. August 2023. Da keine Einsprüche eingingen wurden die Bescheide mit Ablauf des 14. September 2023 bestandskräftig. Am 5. Oktober 2023 ergingen Mahnungen. Im Weiteren erfolgte die Vollstreckungsankündigung am 25. Oktober 2023, das Vollstreckungsersuchen am 6. November 2023 und der Antrag auf Erzwingungshaft am 15. August 2024.

Am 8. September 2025 legte die Petentin Einspruch ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 52 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Sie begründete dies damit, dass der Bußgeldbescheid falsch adressiert gewesen sei. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 nicht stattgegeben.

Zusätzlich versandte sie ein Beschwerdeschreiben am 4. September 2025, eingegangen beim Landratsamt am 8. September 2025. Dieses wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 durch das Gesundheitsamt beantwortet.

Mit Schreiben vom 7. November 2025 teilte die Petentin im Bußgeldverfahren mit, dass die Impfung erfolgt sei, der Impfeintrag jedoch vom Arzt nicht korrekt vorgenommen worden sei. Mit Schreiben vom 28. November 2025 antwortete das Landratsamt, dass ein Impfnachweis nie eingereicht wurde und das Verfahren auch nicht mehr aufgenommen werden könne.

Ein am 5. Dezember 2025 nochmals eingegangener Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und ein am 12. Dezember 2025 eingegangenes Schreiben, in welchem um erneute Überprüfung der Bußgeldbescheide gebeten wurde.

II. 1. 2. Bußgeldverfahren betreffend den Impfnachweis der Tochter der Petentin

Die Petentin und ihr Ehemann wurden am 12. April 2023 durch das Gesundheitsamt zur Vorlage eines Nachweises der Masernimpfung ihrer Tochter nach dem IfSG unter Fristsetzung aufgefordert, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird.

Nach erfolglosem Fristablauf wurde die Ordnungswidrigkeit am 23. Oktober 2023 bei der Bußgeldstelle angezeigt. Daraufhin erging am 14. November 2023 eine Anhörung an beide Elternteile. Da diese Anhörungen nicht zugestellt werden konnten, wurden nach einer Aufenthaltsermittlung am 14. Dezember 2023 erneute Anhörungen an die Betroffenen an die neue Meldeanschrift, unter welcher die Petentin und ihr Ehemann seit 13. November 2023 wohnhaft sind, versandt. Da von beiden Betroffenen keine Äußerungen auf die Anhörungen eingingen, wurden am 15. Januar 2024 die Bußgeldbescheide ebenfalls an die neue Anschrift erlassen. Die Zustellung erfolgte mittels Postzustellungsurkunde am 18. Januar 2024. Da keine Einsprüche eingingen wurden die Bescheide mit Ablauf des 1. Februar 2024 bestandskräftig. Nach erfolglosen Mahnungen erfolgte im Weiteren die Vollstreckungsankündigung am 13. März 2024, das Vollstreckungsersuchen am 25. März 2024 und der Antrag auf Erzwingungshaft am 15. August 2024.

Am 22. Juli 2025 wurden die Anträge auf Erzwingungshaft zurückgenommen, da die Geldbußen bezahlt wurden. Es verblieb nur ein offener Restbetrag im Verfahren gegen die Petentin von 32,50 Euro für Gebühren und Auslagen sowie Mahngebühren.

Am 8. September 2025 wurde durch die Petentin dennoch Einspruch eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 52 OWiG beantragt sowie der unzureichende Impfpass der Tochter vorgelegt. Der Impfpass enthielt keinen gültigen Nachweis der zweiten Impfung. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 nicht stattgegeben.

Zusätzlich versandte die Petentin ein Beschwerdeschreiben am 4. September 2025, eingegangen beim Landratsamt am 8. September 2025. Dieses wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 durch das Gesundheitsamt beantwortet.

II. 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG haben unter anderem Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden sollen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten des Nachweises in § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG vorgegeben.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 IfSG sind Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen. Die Kinder der Petentin besuchten zum fraglichen Zeitpunkt eine Realschule (Sohn, 15 Jahre) und eine Grundschule (Tochter, 9 Jahre). Ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern wurde für die beiden Kinder bei den jeweiligen Schulleitungen nicht vorgelegt. Daher wurde das Gesundheitsamt durch die Schulleitungen gemäß § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG benachrichtigt.

Nach § 20 Absatz 12 Nummer 1 IfSG haben Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden, dem Gesundheitsamt auf Anforderung einen Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz vorzulegen. Gemäß § 20 Absatz 13 Satz 1 IfSG geht die Verpflichtung zur Vorlage bei Minderjährigen auf die Personensorgeberechtigten über. Daher wurden die Petentin und ihr Ehemann zur Vorlage des Nachweises eines ausreichenden Masernimpfschutzes unter Fristsetzung aufgefordert. Ein entsprechender Nachweis ging für die beiden Kinder allerdings nicht ein.

Aufgrund der Schulpflicht kam ein Betretungsverbot der Schulen nicht in Betracht, § 20 Absatz 12 Sätze 4 und 5 IfSG. Gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 7d IfSG handelt jedoch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 12 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 13, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Nach § 73 Absatz 2, 1. Alternative IfSG kann die Ordnungswidrigkeit in oben genannten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden. Für oben genannte Verstöße wurde zwischen den Gesundheitsämtern und dem Regierungspräsidium eine Regelgeldbuße von 300 Euro je Elternteil und Fall festgelegt. Diese Geldbuße wurde auch in den vorliegenden Fällen festgesetzt.

Die Verjährungsfrist für die vorliegenden Verstöße beträgt gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 3 OWiG ein Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist war mit Ablauf der Vorlagefrist am 8. Mai 2023 (Sohn) bzw. 15. Mai 2023 (Tochter). Die Bußgeldbescheide wurden am 25. August 2023 (Sohn) bzw. 15. Januar 2024 (Tochter) erlassen. Die weiteren bußgeldrechtlichen Verfahrensvorgaben wurden darüber hinaus bei allen vier Verfahren beachtet. Insbesondere wurden alle Anhörungen und Bußgeldbescheide an die jeweils aktuellen Meldeadressen zugestellt. Für die Zustellungen liegen der Bußgeldbehörde Zustellungsurkunden vor. Da nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt wurde, sind

die Bußgeldbescheide bestandskräftig und vollstreckbar geworden (§ 67 Absatz 1 OWiG).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach Mitteilung des Landratsamtes auch durch die nachträgliche Vorlage der Nachweise über einen ausreichenden Masernimpfschutz die Verfahren eingestellt worden wären. Es wurden jedoch bis heute keine gültigen Nachweise vorgelegt. Mit E-Mail vom 8. September 2025 wurde durch die Petentin ein Nachweis für ihre Tochter eingereicht. Dieser enthält allerdings nur bei der ersten Impfung den erforderlichen Sticker mit Chargennummer der Impfung sowie den ärztlichen Stempel mit Unterschrift. Bei der zweiten Impfung wurde lediglich ein Kreuz eingefügt. Für den Sohn wurde durch die Petentin oder ihren Ehemann weiterhin kein Nachweis vorgelegt.

Weitere Möglichkeiten wie beispielsweise Ratenzahlung wurden nicht wahrgenommen. Daher wurde die Vollstreckung eingeleitet, an deren Ende die Erzwingungshaft steht. Mildere Mittel kommen auch in diesem Fall nicht in Betracht bzw. es ist für das Landratsamt nicht ersichtlich, warum in diesem Fall von einer Vollstreckung abzusehen wäre. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Maßnahmen ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

9. Petition 17/4460 betr. Polizeiliches Handeln, Platzverweis u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die aus seiner Sicht nicht korrekte Bearbeitung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Polizeibeamten eines Polizeipräsidiums sowie gegen die seiner Dienstaufsichtsbeschwerde zugrundeliegenden präventivpolizeilichen Maßnahmen.

Der Petent führt aus, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde seitens des Polizeipräsidiums nicht richtig geprüft worden sei. Derjenige, über den sich der Petent beschwert habe, habe die Beschwerde mit Schreiben vom 29. Juli 2025 selbst abgewiesen.

Daraufhin habe der Petent mit Schreiben vom 10. August 2025 eine Richtigstellung sowie am 31. August 2025 einen Nachtrag an das Polizeipräsidium übermittelt.

Erst nach seiner Beschwerde beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen habe der Petent eine Antwort durch den stellvertretenden Leiter des Referats Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums erhalten, wobei Tatsachen nicht berücksichtigt und auch falsch gewesen seien. Die Bitte, dem Peten-

ten ein Originalschreiben mit Unterschrift zukommen zu lassen, sei unwiderruflich abgelehnt worden.

In diesem Zusammenhang fragt der Petent nach, ob „die Durchsuchung einer Geldbörse ohne den Beschuldigten, der inhaftiert war“, hätte erfolgen dürfen, ob eine „Inhaftierung bei einer Personenkontrolle“ zulässig sei und ob eine „akute, begründete Gefahrenabwehr“ vorgelegen habe.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Juli 2025 reichte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit gegen ihn gerichteten präventivpolizeilichen Maßnahmen ein. Er teilte mit, sich am 26. Juli 2025 auf dem S.-Platz befunden und dort zwischen zwei demonstrierenden Gruppen Lärmmessungen durchgeführt zu haben. Hierbei sei er einer Personenkontrolle unterzogen worden. Dabei sei seine Identität festgestellt und er im weiteren Verlauf des Platzes verwiesen worden.

Die Prüfung im Rahmen der Beschwerdesachbearbeitung durch das Polizeipräsidium ergab folgenden Sachverhalt:

An dem besagten Tag fand zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr auf dem S.-Platz eine Versammlung der sogenannten Reichsbürgerszene statt. Zeitgleich waren für das Stadtgebiet insgesamt neun Gegenversammlungen angemeldet. An der Versammlung der sogenannten Reichsbürger nahmen insgesamt circa 350 Personen, an der größten Gegenversammlung circa 300 Personen, darunter auch Mitglieder der sogenannten Antifa, teil.

Bereits zu einem frühen Zeitpunkt mussten beide Lager durch Polizeikräfte getrennt werden. Hierfür wurde ein polizeilich abgesperrter Bereich zwischen beiden Versammlungen errichtet, der ab einem gewissen Zeitpunkt freigehalten wurde.

Währenddessen befand sich der Petent in dem abgesperrten Bereich und führte nach eigenen Angaben Lärmmessungen durch. Hierfür verwendete er sein Mobiltelefon. Dies wurde von den Teilnehmern beider Versammlungen beobachtet. Da der Petent zunächst keiner der beiden Gruppen zuzurechnen war, sorgte sein Verhalten in beiden Lagern für Unruhe, sodass weitergehende Reaktionen zu erwarten waren.

Der Petent wurde daher von den Einsatzkräften angesprochen und mehrfach aufgefordert, den gesperrten Bereich zu verlassen. Diese mehrfache Aufforderung ignorierte er zunächst und begann eine Diskussion mit den Polizeikräften. Daraufhin wurde eine Personalienfeststellung bei dem Petenten durchgeführt, um ihm in der Folge einen Platzverweis aussprechen zu können.

Da er sich zunächst nicht zweifelsfrei ausweisen konnte, wurde er zum Zwecke der Personalienfeststellung an andere Einsatzkräfte übergeben.

Bei der darauffolgenden Durchsuchung des Petenten konnte ein abgelaufener Personalausweis sowie ein Reisepass aufgefunden werden. Der Petent wurde entgegen seiner Eingabe nicht in Gewahrsam genommen.

Vielmehr wurde ihm angeboten, den Abschluss der Personenfeststellung auf einer Parkbank im Schatten in unmittelbarer Nähe abzuwarten. Die Personenfeststellung wurde jedoch durch Diskussionen des Petenten verzögert. Nachdem die Personalien zweifelsfrei festgestellt waren, wurde dem Petent ein Platzverweis für das Stadtgebiet bis 21:30 Uhr des besagten Tages ausgesprochen.

Das daraufhin eingegangene Beschwerdeschreiben des Petenten wurde am 28. Juli 2025 an den Polizeiführer des betreffenden Einsatzes (polizeiliche Einsatzlage anlässlich „Reichsbürger“-Versammlung) zur Bearbeitung und Beantwortung weitergeleitet.

In der Folge wurde die Beschwerde des Petenten mit Schreiben vom 29. Juli 2025 durch den Polizeiführer als unbegründet zurückgewiesen und nicht, wie vom Petenten angeführt, von demjenigen, über den sich dieser beschwert hatte.

Mit Schreiben vom 10. August 2025 teilte der Petent mit, dass er weiterhin an der Dienstaufsichtsbeschwerde festhalte.

Im Anschluss erfolgte die Beschwerdebearbeitung durch das Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums. Die Beschwerde wurde durch den stellvertretenden Leiter des Referats Recht und Datenschutz geprüft und mit Schreiben vom 26. August 2025 per Briefpost beantwortet.

Am 28. September 2025 reichte der Petent eine Beschwerde beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ein, in der er die „erstinstanzliche“ Beschwerdesachbearbeitung durch den Polizeiführer des besagten Einsatzes kritisierte. Auf die Antwort durch das Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums ging der Petent nicht ein, weshalb es möglich erschien, dass ihn das Schreiben postalisch nicht erreichte. Daraufhin wurde dem Petenten das Antwortschreiben vom 26. August 2025 am 2. Oktober 2025 nochmals (per E-Mail) übersandt.

Am 8. Oktober 2025 meldete sich der Petent per E-Mail beim Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums und forderte eine Übersendung des Antwortschreibens im Original. Dies wurde seitens des Polizeipräsidiums abgelehnt.

III. Rechtliche Würdigung

Bei dem Petenten handelte es sich nicht um einen Versammlungsteilnehmer. Die Personenfeststellung erfolgte auf Grundlage des § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeigesetzes (PolG). Hiernach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, um im einzelnen Falle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

Die Stimmung zwischen den beiden Versammlungen war an diesem Tag angespannt. Das Auftreten des Petenten sorgte für zusätzliche Unruhe, da beide Versammlungen jeweils davon ausgingen, dass er dem anderen Lager angehöre. Ohne das polizeiliche Einschreiten war und ist auch ex post anzunehmen, dass

die Situation vor Ort eskaliert wäre. Darüber hinaus hielt sich der Petent innerhalb eines polizeilich abgesperrten Bereiches auf. Demnach bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Durchsuchung nach einem Ausweisdokument erfolgte auf Grundlage des § 27 Absatz 2 PolG. Demnach kann die Polizei zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere vorzeigt und zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und sie sowie die von ihr mitgeführten Sachen können durchsucht oder sie kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Der Petent wurde anderen Einsatzkräften übergeben, welche 100 Meter von der Ereignisörtlichkeit entfernt waren. Dort wurde er durchsucht, wobei schließlich der abgelaufene Personalausweis gefunden werden konnte. Wie bereits dargestellt, wurde der Petent entgegen seiner Eingabe nicht in Gewahrsam genommen. Vielmehr wurde ihm angeboten, den Abschluss der Personenfeststellung auf einer schattigen Parkbank in unmittelbarer Nähe abzuwarten.

Der Platzverweis erfolgte auf Grundlage des § 30 Absatz 1 PolG. Demnach kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Wie bereits dargelegt führte das Verhalten des Petenten zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Petent war Störer nach § 6 PolG.

Der Platzverweis muss nach seiner Dauer und nach seinem räumlichen Umfang geeignet sein, die konkrete Gefahr oder die bereits eingetretene Störung effektiv, also hinreichend sicher abzuwehren oder zu beseitigen und darf den oder die Adressaten nicht mehr als nötig belasten, insbesondere in seiner Verbotswirkung nicht außer Verhältnis stehen zum anlassgebenden, beabsichtigten Erfolg der Gefahrenabwehr.

Dies war vorliegend gegeben. Der räumliche Umfang des Platzverweises beschränkte sich auf den unmittelbaren innerstädtischen Bereich. Wie dargestellt verteilen sich die einzelnen angemeldeten Versammlungen in dem betreffenden Kontext über weite Teile des innerstädtischen Bereichs. Eine engere räumliche Umgrenzung des Platzverweises hätte somit lediglich eine Verlagerung der Gefahrensituation nach sich gezogen. Der zeitliche Umfang orientierte sich an der geplanten Versammlungsdauer.

Auch die Beschwerdebearbeitung begegnet keinen Bedenken. Bei Beschwerden oder Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten sind grundsätzlich die regionalen Polizeipräsidien für die Bearbeitung zuständig. Das Polizeipräsidium hat die Beschwerde auch nach Ergänzung des Petenten umfangreich geprüft. Die Antwort übermittelte das Polizeipräsidium dem Petenten am 26. August 2025 per Post sowie am 2. Oktober 2025 per E-Mail. Eine er-

neute Übersendung der Antwort per Post war daher nicht erforderlich.

Anhaltspunkte dafür, dass das Handeln der Polizeibeamten des Polizeipräsidiums im Zusammenhang mit den präventivpolizeilichen Maßnahmen gegen den Petenten nicht rechtmäßig war, sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch die Beschwerdebearbeitung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

10. Petition 17/4166 betr. Bausache, Baueinstellungsverfügung

Gegenstand der Petition ist der Antrag des Petenten auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück des Petenten. Nach Auffassung des Petenten sei das Bauvorhaben zulässig.

Der Petent wendet sich zudem gegen eine aus seiner Sicht bestehende Befangenheit von Mitarbeitenden und Amtspflichtverletzungen innerhalb der unteren Baurechtsbehörde.

Er bittet den Landtag um eine förmliche Prüfung der geschilderten Vorgänge, um die Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem zuständigen Landratsamt, um die Untersuchung der dienstlichen Verantwortung der genannten Amtsträger und um die Entwicklung geeigneter gesetzgeberischer Konsequenzen zur besseren rechtlichen Absicherung landwirtschaftlicher Energieprojekte im ländlichen Raum.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent erwarb im Außenbereich der Gemeinde N. eine ehemalige, aufgegebene landwirtschaftliche Hofstelle, die er seitdem nutzt. Auf dem Grundstück wurden zahlreiche bauliche Anlagen ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet. Der Petent ist der Auffassung, dass er diese baulichen Anlagen verfahrensfrei errichten durfte und auf diese Weise insgesamt rechtmäßig eine landwirtschaftliche Hofstelle schaffen konnte. Die Baurechtsbehörde hat die Baumaßnahmen eingestellt, die Baustelle versiegelt und die Nutzung der rechtswidrig errichteten Anlagen untersagt. Die Rechtswidrigkeit der nicht verfahrensgenständlichen Baumaßnahmen und die Rechtmäßigkeit der Baueinstellungsverfügung wurden durch das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 4. August 2025 rechtskräftig festgestellt.

Ungeachtet dessen führte der Petent in der Folgezeit seine Bautätigkeiten auf dem Vorhabengrundstück fort, insbesondere durch Errichtung einer PV-Anlage.

Gegenstand der Petition ist der Antrag auf Baugenehmigung einer Agri-PV-Anlage.

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 15. Dezember 2024 die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf seinem Baugrundstück im Außenbereich der Gemeinde N. Das Bauvorhaben soll in einem Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiet errichtet werden. Am 30. Januar 2025 war der Bauantrag vollständig.

Im Zuge des gegenständlichen Baugenehmigungsverfahrens wurden die zuständigen Fachbehörden beteiligt, namentlich die Landwirtschaftsbehörde, die Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde, das Forstamt, der Zweckverband Wasser sowie die Stadt N. Diese erhoben jeweils Einwände gegen das Bauvorhaben. Darüber hinaus wurden im Zuge der Ämterbeteiligung weitere Unterlagen angefordert, um eine wasserrechtliche Prüfung für eine mögliche Öffnung der Wasserschutzzone vornehmen zu können.

Die Petition mit Schreiben vom 24. Februar 2025 ging am 25. Februar 2025 beim Petitionsausschuss des Landtags ein. Das Regierungspräsidium teilte mit, dass der Petent mittlerweile den Bauantrag zur Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage zurückgenommen habe. Die Petition hingegen wurde nicht zurückgezogen.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund der Rücknahme des Bauantrags ist das Baugenehmigungsverfahren beendet. Eine Entscheidung durch das Baurechtsamt kann in gegenständlicher Bausache nicht mehr erfolgen.

Ungeachtet dessen ist das gegenständliche Bauvorhaben wie folgt rechtlich zu würdigen:

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO). Ein Bauvorhaben ist daher zulässig, wenn es bauordnungsrechtlich (LBO) und bauplanungsrechtlich [Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)] rechtmäßig ist und auch sonst nicht gegen andere zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Fachrecht) verstößt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig (§§ 29 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 9 BauGB). Nach Einschätzung der Landwirtschaftsbehörde handelt es sich bei dem Hof des Petenten nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Konzept des Petenten ist auch nicht geeignet, zukünftig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB zu begründen. Demnach ist Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich

Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Diese Auffassung teilt das Verwaltungsgericht auch im o. g. Urteil zu den unerlaubten Bautätigkeiten im Außenbereich.

Entsprechend besteht auch keine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle und in der Folge auch keine Privilegierung der Agri-PV-Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht kann dahinstehen, ob die im Zuge des am 28. Juni 2025 in Kraft getretenen Gesetzes für das schnellere Bauen eingeführte Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen (vergleiche Nummer 3 Buchstabe c Anhang 1 zu § 50 Absatz 1 LBO) für den vom Petenten am 15. Dezember 2024 eingereichten Bauantrag bereits Anwendung fand. Zwar sind gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 und 3 LBO die vor Inkrafttreten des LBO-Änderungsgesetzes eingeleiteten Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Unterstellt, es würde sich bei den Regelungen über die Verfahrensfreiheit von Bauvorhaben (§§ 49, 50 Absatz 1 LBO in Verbindung mit Anhang 1 zu § 50 Absatz 1 LBO) um eine Verfahrensvorschrift im Sinne des § 77 Absatz 1 LBO handeln, wäre die Genehmigungspflichtigkeit des gegenständlichen Vorhabens nach Maßgabe der vorherigen LBO-Fassung vom 20. November 2023 zu beurteilen gewesen. Dies kann im Ergebnis jedoch dahinstehen, denn sowohl genehmigungspflichtige als auch verfahrensfreie Bauvorhaben müssen den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (vergleiche § 50 Absatz 5 Satz 1 LBO). Das Vorhaben widerspricht aufgrund seiner bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Petent trägt vor, dass die Prüfung des Bauantrags nicht nach rechtlichen Kriterien erfolge. Die eingangs erläuterten Punkte sprechen jedoch gegen eine Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens, sodass allein aus diesen Umständen heraus der Bauantrag abzulehnen gewesen wäre. Eine Amtspflichtverletzung liegt demnach nicht vor.

Die Schilderung des Petenten in Bezug auf ein gemeinschaftliches Vorgehen der Stadtverwaltung N. und dem Baurechtsamt gegen das Vorhaben ist nicht nachvollziehbar. Die Stadt N. als zuständige Stadtverwaltung hat ein berechtigtes Interesse, Informationen zum Fortgang des Bauantragsverfahrens zu erhalten. Dass eine Stadtverwaltung ein eigenes Interesse an der Ahndung baurechtswidriger Zustände hat und die Baurechtsbehörde auch darauf angewiesen ist, von den Gemeinden dementsprechende Informationen zu erhalten, entspricht der gängigen Praxis.

Auch gibt es keine Anhaltspunkte für Befangenheit der mit der Sache befassten Mitarbeitenden.

Nach dem bisherigen Verfahrensablauf gibt es keinen Anlass dazu, fachaufsichtlich gegenüber dem Landratsamt einzuschreiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

11. Petition 17/4922 betr. Änderung des Landeslogos in Baden-Württemberg

Gegenstand der Petition:

Der Petent geht davon aus, dass das Landeswappen im Rahmen des Relaunches des Corporate Designs des Landes verändert wurde, und begehrt eine „Rückkehr zum alten Landeswappen“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach über 20 Jahren hat Baden-Württemberg im Jahr 2024 zum ersten Mal das Landes-Corporate Design erneuert. Im Rahmen der Erneuerung des Landesaufttritts wurde auch das Landes-Logo modernisiert, damit dieses in analogen und digitalen Kanälen eine gute Erkennbarkeit des Absenders ermöglicht. Das alte (kleine und große) Landes-Logo orientierte sich stark am (kleinen und großen) Landeswappen und war gerade für die Kommunikation in digitalen Kanälen, die oft kleine Formate mit sich bringen, nicht geeignet.

Die neuen Versionen zitieren ebenfalls das Landeswappen und zeigen in einer reduzierten Form die Löwen (Standard Logo, Reduced Logo) bzw. Löwen, Hirsch und Greif (Extended Logo), wobei die Löwen für die Staufer stehen, die in der hochmittelalterlichen Epoche zwischen 1079 und 1268 das Herzogtum Schwaben beherrschten, zu dem ein großer Teil des heutigen Baden gehörte. Der Hirsch wiederum symbolisiert Württemberg, der Greif Baden.

Die drei Löwen, das verbindende Element zwischen den neuen Logo-Varianten, sind dem kleinen Landeswappen von Baden-Württemberg nachempfunden. Wie das große Landeswappen wurde das kleine Landeswappen im Jahr 1954 in der Amtszeit von Ministerpräsident Gebhard Müller eingeführt, wenige Jahre nach der Gründung des Landes. Seitdem stehen die drei Löwen für Baden-Württemberg und gehören zu seiner Tradition und kulturellen Identität. Die drei Löwen finden sich an den verschiedensten Orten und Stellen und sind im Alltag der Bürgerinnen und Bürger des Landes allgegenwärtig, von den Kanzleischildern der Notare bis zu den Kfz-Kennzeichen von in Baden-Württemberg zugelassenen Fahrzeugen.

Die historische Vielfalt, die im traditionellen großen Landeswappen repräsentiert ist, ist also weiterhin sichtbar. Auch in anderen Gestaltungselementen des

neuen Corporate Designs werden die Traditionen des Landes aufgegriffen, etwa in den Hauptfarben Gelb und Schwarz, die die Farben der Landesflagge spiegeln. Dabei steht das Gelb bzw. Gold in der Flagge für Baden, das Schwarz für Württemberg.

Die Nutzung des Landeswappens wird parallel zum neuen Landes-Corporate Design fortgesetzt. Es wurde nicht verändert und zeigt neben Löwen, Hirsch und Greif auch sechs historische Plaketten, die für die zwischen dem Mittelalter und dem Ende des Alten Reiches wichtigsten südwestdeutschen Territorien Baden, Württemberg, Herzogtum Ostfranken, die Hohenzollerischen Lande, Kurpfalz und Österreich stehen. Das große und das kleine Landeswappen kommen (wie im Landeshoheitszeichengesetz geregelt) auf Landesdienstflaggen, Dienstsiegeln und Amtsschildern zum Einsatz. Auch bei Anlässen wie der hoheitlichen Kommunikation sowie auf Urkunden wird weiterhin das große Landeswappen genutzt. Mit der Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes vor wenigen Jahren wurde das große Landeswappen auf Landesdienstflaggen zusätzlich gestärkt. Zugleich wurde die Verwaltungsvorschrift zur Beflaggung liberalisiert und damit die Möglichkeit geschaffen, die regionale Sichtbarkeit zu steigern. Die Landeswappen sind bzw. werden in ihrer Nutzung somit nicht eingeschränkt.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Landeswappen nicht verändert wurde und dessen Nutzung parallel zum neuen Landes-Corporate Design fortgeführt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/4384 betr. Inobhutnahme eines Kindes, Handeln des Kreisjugendamtes, schulische Angelegenheiten, Strafanzeigen u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist die Mutter einer im Oktober 2006 geborenen Tochter. Diese begab sich im Alter von 14 Jahren auf eigene Initiative zum Kreisjugendamt G. und wurde daraufhin zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung in G. und später in eine Betreuungseinrichtung in Obhut genommen. Es handelte sich jeweils nicht um geschlossene Einrichtungen. Die Petentin bringt mit ihrer Petition u. a. ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung und Behandlung der staatlichen Inobhutnahme ihrer Tochter zum Ausdruck und begehrt im Wesentlichen eine umfassende Prüfung des gesamten Sachverhaltes.

II. Sachverhalt

Am 27. Juli 2021 bat die damals minderjährige Tochter der Petentin das Kreisjugendamt G. um Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Sie erklärte ausdrücklich, nicht nach Hause zurückkehren zu wollen.

Noch am selben Nachmittag wurde die Petentin telefonisch über das Erscheinen ihrer Tochter beim Jugendamt und die Inobhutnahme informiert. Sie widersprach der Maßnahme nicht. Am Folgetag, dem 28. Juli 2021, fand ein persönliches Gespräch zwischen der Petentin und dem Jugendamt statt. In den darauffolgenden Tagen führte das Jugendamt mehrere Gespräche mit Mutter und Tochter zur Perspektivklärung.

Die Tochter der Petentin äußerte durchgängig den Wunsch, nicht in den elterlichen Haushalt zurückzukehren, sondern eine stationäre Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung zu erhalten. Daraufhin leitete das Jugendamt ein entsprechendes Verfahren ein. Dieses verzögerte sich jedoch mehrfach, unter anderem wegen Terminverschiebungen und der zunehmenden Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Mutter und Tochter. Die Situation wurde zusätzlich durch zahlreiche und teils konfrontative Vorwürfe von der Petentin gegenüber dem Jugendamt erschwert, was eine funktionierende Kooperation erheblich beeinträchtigte.

Da die Vorstellungen von Mutter, Tochter und Jugendamt hinsichtlich des weiteren Vorgehens weit auseinanderlagen, rief das Jugendamt am 24. Februar 2022 das zuständige Familiengericht an. In diesem Zuge erteilte die Petentin schließlich ihre Zustimmung zur stationären Unterbringung ihrer Tochter. Durch diese Zustimmung konnte das gerichtliche Verfahren ohne persönliche Anhörung abgeschlossen werden und die Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII wurde ab diesem Datum gewährt. Damit endete die Inobhutnahme formal.

Ein zentraler Kritikpunkt der Petentin während der Inobhutnahme betraf den aus ihrer Sicht mangelhaften Informationsfluss zwischen ihr und dem Jugendamt. Ihre Rückfragen bezogen sich häufig auf detaillierte Aspekte des alltäglichen Lebens ihrer Tochter. Um dem entgegenzuwirken, wurde vereinbart, dass sie regelmäßig über die zuständige Sachbearbeiterin über aktuelle Entwicklungen informiert werde.

Bezüglich der Besichtigung möglicher Jugendhilfeeinrichtungen kam es zu einem Konflikt: Ein gemeinsam geplanter Termin bei einem Jugendhilfeträger wurde am selben Tag von der Petentin abgesagt. Die Tochter der Petentin nahm den Termin dennoch wahr. Das Jugendamt erklärte, dass dieser Besuch keine Entscheidung über den Kopf der Mutter hinweg dargestellt habe, sondern lediglich der Orientierung ihrer Tochter gedient habe. Ein Folgetermin mit der Petentin war angekündigt, aber nicht umgesetzt worden.

Die Petentin hatte zwischenzeitlich schriftlich mitgeteilt, dass sie diesen Träger ablehne, da sie mit den

internen Abläufen unzufrieden gewesen sei. Das Jugendamt wies darauf hin, keinen Einfluss auf interne Gespräche freier Träger zu haben. In der kritisierten Besprechung sei lediglich geprüft worden, ob grundsätzlich ein Angebot für die Tochter der Petentin in Frage komme. Dies sei nicht gleichzusetzen mit einer endgültigen Entscheidung über ihre Aufnahme.

Die Zustimmung ihrer Tochter zur Aufnahme in die Einrichtung „Z.“ hatte die Petentin widerrufen. Sie war nicht bereit, sich auf die Maßnahme einzulassen. Aus pädagogischer Sicht wäre die Maßnahme ohne ihre Mitwirkung von Beginn an gefährdet gewesen.

Zu den Inhalten der Beschwerde von der Petentin über die Abgängigkeit ihrer Tochter aus der Inobhutnahmestelle und über Aktivitäten in sozialen Netzwerken erklärte das Jugendamt, dass solche Vorkommnisse pädagogisch aufgegriffen worden seien. Im Falle einer Abgängigkeit sei jeweils umgehend die Polizei informiert worden. Auch das Verhalten in sozialen Netzwerken sei thematisiert worden, eine vollständige Kontrolle sei jedoch nicht möglich. Dem Wunsch der Petentin, ihrer Tochter das zur Verfügung gestellte Smartphone zu entziehen, sei das Jugendamt nachgekommen.

Seit Beginn der Heimerziehung fand die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung von Mutter und Tochter statt. Aus Sicht des Jugendamts war die gewählte Hilfeform weiterhin geeignet und notwendig im Sinne des Kindeswohls. Die Kontakte zwischen Mutter und Tochter wurden regelmäßig im Rahmen der Hilfeplangespräche thematisiert. Seitens der Einrichtung bestand für die Petentin die Möglichkeit, sich einmal wöchentlich telefonisch oder schriftlich auszutauschen. Darüber hinaus förderte das Jugendamt die Eltern-Kind-Beziehung durch ein Zusatzmodul zur Eltern- und Familienarbeit gemäß § 37 SGB VIII. Zudem wurde eine Mediation zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Mutter genehmigt. Diese Angebote nahm die Petentin jedoch nicht in Anspruch. Zusätzlich wurde ihr vorgeschlagen, eine Ombudschaft hinzuzuziehen.

Das Jugendamt betonte, dass seine Hauptaufgabe in der zukunftsorientierten Perspektivplanung für die Tochter der Petentin lag. Eine detaillierte Dokumentation alltäglicher Vorgänge war aus Sicht des Jugendamts in diesem Zusammenhang weder vorgesehen noch zielführend. Die Kooperation mit der Petentin galt als gestört, da persönliche Gespräche und Telefonate zuletzt nicht mehr möglich gewesen seien.

Ein weiterer Streitpunkt betraf die Beziehung zwischen Mutter und Tochter. Die Petentin beanstandete, dass keine ausreichende Arbeit zur Wiederannäherung stattgefunden habe. Das Jugendamt verwies darauf, dass die Tochter der Petentin wiederholt erklärt hatte, keine Gespräche oder Begegnungen mit ihrer Mutter zu wünschen. Aufgrund ihres Alters seien ihre Willensäußerungen zu berücksichtigen gewesen. Es bestand ein pädagogisch nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch der Mutter nach Klärung und dem klar geäußerten Ablehnungs-

verhalten der Tochter. Dennoch wurde dieses Thema weiterhin in die Hilfeplanung einbezogen.

Die Zusammenarbeit des Jugendamts mit der Petentin endete mit der Volljährigkeit der Tochter im Oktober 2024.

III. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

III. 1. für den Bereich Justiz

Die Petentin bringt mit ihrer Petition u. a. ihre Unzufriedenheit mit der justiziellen Behandlung der staatlichen Inobhutnahme ihrer Tochter zum Ausdruck und begehrt im Wesentlichen eine umfassende Prüfung des gesamten Sachverhalts, darunter auch eine Prüfung der Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften sowie der beteiligten Gerichte. Sie führe eine hohe zweistellige Anzahl paralleler straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfahren. Auf allen Ebenen stoße sie auf Blockaden, Verzögerungen und massive Missachtung ihrer Verfahrensrechte. Konkret begehrt die Petentin – soweit justizielle Belange betroffen sind – eine Untersuchung struktureller Defizite im Rechtsschutzsystem, eine Prüfung der Aufsichtspflichten der zuständigen Behörden sowie die Aufarbeitung gravierender Verfahrensmängel

III. 2. für den schulischen Bereich

Die Petentin hat sich mit mehreren Beschwerden über den Schulleiter eines Gymnasiums und das Regierungspräsidium an das Kultusministerium gewandt. In der vorliegenden Petition macht sie unter anderem geltend, dass das Regierungspräsidium ihre Anliegen nicht ernsthaft verfolgt und unzureichend beantwortet habe. Konkret legte die Petentin mit E-Mail vom 13. August 2025 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen eine Juristin und einen Referatsleiter im Regierungspräsidium ein. Welches konkrete dienstliche Fehlverhalten dem Referatsleiter vorgeworfen wurde, blieb trotz wiederholter Korrespondenz unklar. Insbesondere der Kultusverwaltung wirft die Petentin im Rahmen der Korrespondenz und der Petitionsschrift vor, nicht mit ihr zu kooperieren, ihre Tochter nicht hinreichend zu betreuen, ihre Anliegen inhaltlich nicht ausreichend zu würdigen und den Schulleiter nicht ausreichend zu beaufsichtigen. Mit Schreiben vom 18. August 2025 legte sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schulleiter eines Gymnasiums ein. Dem Schulleiter wird vorgeworfen, er habe unzulässig eine E-Mail an eine Amtsrichterin weitergegeben, weitere Informationen an die Richterin weitergegeben, die ihre Prozessstrategie offenbarten und damit erledigten. Weiter habe er die Petentin herabgewürdigt, sich durch eine Anzeigenerstattung an ihr rächen wollen sowie seine Zuständigkeiten überschritten.

IV. Rechtliche Würdigung

IV. 1. für den Bereich Justiz

Im Gesamtzusammenhang mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt wurden und werden bei

Staatsanwaltschaften und Gerichten in Baden-Württemberg zahlreiche Verfahren geführt. Ferner waren und sind die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium als zuständige Aufsichtsbehörden im Wege der Fach- und Dienstaufsicht vielfach auf entsprechende Beschwerden der Petentin hin mit dem Sachverhalt befasst.

IV. 1. 1. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beklagt die Petentin im Kern, dass es trotz zahlreicher Strafanzeigen ihrerseits bisher in keinem Fall zu wirksamen Ermittlungen gekommen sei. Stattdessen würden Ermittlungen gegen sie selbst initiiert. Ferner bemängelt sie ausgebliebene fach- und dienstaufsichtsrechtliche Eingriffe.

Bei den Staatsanwaltschaften S. und U. waren und sind eine Vielzahl von Anzeigesachen und Ermittlungsverfahren anhängig, die auf Strafanzeigen der Petentin beruhen bzw. gegen diese selbst gerichtet sind.

Die Strafanzeigen der Petentin richten sich u. a. sowohl pauschal gegen Unbekannt als auch konkret gegen namentlich benannte Verantwortliche der Obhutseinrichtungen bzw. der ehemaligen Schule ihrer Tochter wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, der Verletzung von Privatgeheimnissen sowie einer Vielzahl weiterer Tatvorwürfe. Daneben zeigte die Petentin u. a. Rechtsanwälte und Polizeibeamte wegen aus ihrer Sicht „rechtswidrigem Datenfluss zwischen verschiedenen Behörden“ an.

Soweit die Verfahren nicht noch bei den Staatsanwaltschaften anhängig sind, wurde sämtlichen Strafanzeigen der Petentin mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben bzw. wurden die Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. In sechs Fällen legte die Petentin Beschwerde gegen die jeweilige Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft ein, die allesamt von der Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen wurden. Die hiergegen von der Petentin eingelegten weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden wurden in bislang zwei Fällen durch das Justizministerium zurückgewiesen. Eine Entscheidung über vier noch anhängige weitere Dienstaufsichtsbeschwerden wird bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Nach Prüfung der Vorgänge anhand der zugrundeliegenden Verfahrensakten ist die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwaltschaft in keinem Fall zu beanstanden.

Soweit im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlagen, ist die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Erforschung des Sachverhalts nachgekommen. Nur in Fällen, in denen ein solcher Anfangsverdacht aus jedenfalls vertretbaren Gründen verneint wurde, wurde

gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Dies betrifft beispielsweise Strafanzeigen der Petentin, bei denen sich der vorgetragene Sachverhalt nicht ansatzweise unter einen Straftatbestand subsumieren ließ, weder unter die von der Petentin ausdrücklich angeführten noch unter sonstige Straftatbestände.

Die Einstellungsverfügungen nach § 170 Absatz 2 StPO begegnen ebenfalls keinen Bedenken. In diesen Verfahren kam die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen zu können. Dabei wurden weder weitere Ermittlungsansätze noch relevante Beweismittel ignoriert. Sowohl die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften als auch die Beschwerdebescheide der Generalstaatsanwaltschaft enthalten neben allgemeingültigen Ausführungen, beispielsweise zu den Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, einzelfallbezogene Begründungen in unterschiedlicher, dem individuellen Fall angemessener Ausführlichkeit.

Im Zusammenhang mit einem gegen die Petentin geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beklagt diese eine Instrumentalisierung ihrer Tochter. Konkret habe ihrer Tochter über mehrere Jahre kein neutraler Rechtsbeistand beigestanden. Auch seien bei mehreren Vernehmungen ihrer Tochter durch Polizei und Gerichte Verfahrensgrundsätze verletzt worden.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft U. wird der Petentin zur Last gelegt, in einer Vielzahl – im Einzelnen nicht ermittelbaren – Fällen, ihre Tochter körperlich geächtet und verletzt zu haben. Anlass für die Aufnahme von Ermittlungen waren ursprünglich E-Mails der Petentin selbst an die Polizei, in denen sie angab, ihre in der Betreuungseinrichtung in S. lebende Tochter werde dort nicht richtig umsorgt und weise ungeklärte Verletzungen auf. Die in der Folge von der Staatsanwaltschaft S. in Auftrag gegebenen Befragungen von Mitarbeitern der Einrichtung und der Tochter ergaben keine Bestätigung für die Behauptungen der Petentin. Umgekehrt aber ergab sich ein Anfangsverdacht gegen die Petentin, nachdem ihre Tochter von Züchtigungen ihrer Mutter berichtet hatte.

Im Laufe der Ermittlungen wurde die Tochter der Petentin am 16. Juli 2024 durch die Polizei, am 13. Februar 2025 durch eine Richterin am Amtsgericht U. sowie am 5. Januar 2026 nochmals durch die Polizei zeugenschaftlich vernommen. Vor der ersten Vernehmung am 16. Juli 2024 – wie auch später vor jeder weiteren Zeugenvernehmung – wurde sie durch die Vernehmungsbeamten umfassend über das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht und über die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsbeistands belehrt. Die Tochter bestätigte jeweils ausdrücklich, die Belehrung verstanden und sich für eine Aussage entschieden zu haben. Zum Zeitpunkt der richterlichen

Vernehmung am 13. Februar 2025 war die Tochter bereits volljährig, einen Antrag auf Bestellung eines Zeugenbeistands stellte sie in Kenntnis ihres Rechts dazu nicht.

Der Petentin wurde vorab mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft eine richterliche Vernehmung ihrer Tochter beim Amtsgericht U. beantragt habe und dass ihr ein Pflichtverteidiger beigeordnet werde, damit sie ihre Rechte als Beschuldigte ausreichend wahrnehmen könne. Der Petentin wurde ebenso mitgeteilt, dass Akteneinsicht und Gelegenheit zur Äußerung über den Pflichtverteidiger erfolgen könne. Mit Beschluss vom 13. September 2024 bestellte das Amtsgericht U. der Petentin einen von ihr ausgewählten Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger, dem sodann von der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt wurde. Mit Beschluss des Amtsgerichts U. vom 22. Januar 2025 wurde der Pflichtverteidiger auf dessen Antrag hin ausgetauscht und der Petentin ein abermals von ihr ausgewählter neuer Pflichtverteidiger bestellt. Auch diesem neuen Pflichtverteidiger wurde Akteneinsicht gewährt. Die Petentin und ihr Pflichtverteidiger konnten an der audiovisuellen richterlichen Vernehmung der Tochter in einem separaten Raum beiwohnen und hatten die Möglichkeit, über die Ermittlungsrichterin Fragen an die Tochter zu stellen. Nach der Vernehmung erhielt der Pflichtverteidiger erneut Akteneinsicht mit einer Stellungnahmefrist. Eine Stellungnahme erfolgte nicht. Die Petentin hatte über ihren Verteidiger jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht und ihr wurde rechtliches Gehör gewährt.

Soweit sich die Petentin gegen die Sachbehandlung und den Verfahrensgang, insbesondere die Art und Weise der Vernehmungen ihrer Tochter sowie einen mutmaßlich fehlenden Rechtsbeistand wendet, entbehren diese Vorwürfe angesichts des geschilderten Ablaufs der tatsächlichen Grundlage.

Dies gilt auch, soweit sich die Petentin gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft U. im Rahmen eines gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts verbotener Mitteilungen über Gerichtsverfahren – insbesondere die rechtswidrige Sicherstellung vertraulicher Kommunikation der Petentin sowie verweigerte bzw. verzögerte Akteneinsicht – wendet.

Der ehemalige Schulleiter der Tochter der Petentin informierte die Ermittlungsrichterin am Amtsgericht U. mit E-Mail vom 2. April 2025 darüber, dass die Petentin einen von der Richterin gefassten Beschluss vom 8. Januar 2025 im Internet veröffentlicht habe. Die betroffene Richterin am Amtsgericht U. leitete den Sachverhalt zur Prüfung auf strafrechtliche Relevanz an die Staatsanwaltschaft U. weiter. Hieraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin eingeleitet.

Nachdem zahlreiche per-E-Mail bei der Staatsanwaltschaft U. eingegangene Eingaben der Petentin zunächst keinem konkreten Verfahren zugeordnet werden konnten, da sie lediglich die polizeiliche Tagebuchnummer als Bezug angegeben hatte, wurde der Petentin seitens der Staatsanwaltschaft U. am 20. Mai 2025 mitgeteilt,

dass nunmehr bekannt sei, in welchem Verfahren sie Akteneinsicht begehre, dass sich die Akte aber derzeit zur Durchführung der Ermittlungen bei der Polizei befinde und eine Akteneinsicht frühestens nach Abschluss der Ermittlungen gewährt werden könne, weil ihr ein privilegiertes Akteneinsichtsrecht nicht zustehe. Weitere, danach eingegangene Akteneinsichtsgesuche, wurden im Hinblick auf diese Auskunft nicht mehr beantwortet. Letztlich wurde der Petentin mit Verfügung vom 6. August 2025 nach Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht in das Verfahren gewährt. Hinsichtlich der Sachbehandlung in diesem Verfahren legte die Petentin Dienstaufsichtsbeschwerde ein, die mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 28. Oktober 2025 zurückgewiesen wurde.

Soweit die Petentin inhaltlich eine massive Datenschutzverletzung darin erkennen möchte, dass sich in der Ermittlungsakte der gesamte Schriftverkehr einer von ihr in Anspruch genommenen anwaltlichen Online-Beratung befindet, ist festzustellen, dass der gesamte Verlauf der Online-Beratung der Petentin zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung in einem Internetforum frei über die „Google-Suche“ abrufbar war. Da dieser zwischenzeitlich nicht mehr abgerufen werden kann, wurde, um einem Beweisverlust entgegenzuwirken, der Verlauf gespeichert und zur Ermittlungsakte genommen. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in diesem Ermittlungsverfahren ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Weitere von der Petentin bei der Staatsanwaltschaft U. erstattete Strafanzeigen, u. a. gegen einen Polizeibeamten und einen Rechtsanwalt, konnten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft bislang noch nicht weiterbearbeitet werden, weshalb auch noch keine Auskünfte an die Petentin erteilt werden konnten. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Petentin in allen Fällen über den Ausgang der (Beschwerde-)Verfahren in Kenntnis gesetzt wurde. Teilweise wurden der Petentin die Hintergründe der Entscheidungen auch mehrfach schriftlich erläutert.

Strukturelle oder einzelfallbezogene Defizite in der Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften bzw. der Generalstaatsanwaltschaft sind nicht zu erkennen.

IV. 1. 2. Gerichtsverfahren

Die Petentin beklagt darüber hinaus auch eine aus ihrer Sicht systematische und strukturelle Blockade ihrer bisher angestregten Gerichtsverfahren. Exemplarisch wendet sie sich gegen die Behandlung von Verfahren durch die Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus habe das Amtsgericht G. ihren Antrag auf Beratungshilfe im Jahr 2024 ohne sachlichen Grund abgelehnt. Auch habe das Amtsgericht U. im Zusammenhang mit einer richterlichen Vernehmung ihrer Tochter am 13. Februar 2025 gegen elementare Verfahrensgrundsätze verstoßen.

Auch soweit sich die Petentin gegen die Behandlung von Verfahren durch die Gerichte wendet, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petentin bezieht sich hierbei in erster Linie auf ein bereits durch Urteil entschiedenes Klageverfahren beim Verwaltungsgericht. Damit in Zusammenhang stehen ein durch Beschluss entschiedenes Eilverfahren, mehrere Anhörungsrügen und Kostenerinnerungen sowie ein Antrag auf Zulassung der Berufung und Gewährung von Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Sie beschwert sich über die Behandlung der Verfahren durch die Gerichte. Das Verwaltungsgericht habe über das Eilverfahren erst nach sechs Wochen entschieden. Im Hauptsacheverfahren habe die Kammer die mündliche Verhandlung kurzfristig und verfrüht anberaumt und auf Fragen der Zulässigkeit beschränkt. Weiter habe die Kammer Anträge auf Terminverlegung abgelehnt bzw. nicht rechtzeitig entschieden, keine vollständige Klageerweiterung der Gegenseite eingeholt und die Behördenakte nur unvollständig beigezogen. Beweisanträge und sonstige Anträge habe das Gericht abgelehnt oder gar nicht bzw. verspätet entschieden. Auf Schriftsätze der Petentin habe es teilweise nicht reagiert. Kurz vor der mündlichen Verhandlung habe sich die Kammerbesetzung geändert. Das Gericht habe zudem seiner Hinweispflicht nicht entsprochen und die mündliche Verhandlung nicht ordnungsgemäß protokolliert. Das Urteil und die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts seien auch formal sowie inhaltlich falsch – auch in Bezug auf die Erhebung von Gerichtskosten. Fehlerhaft sei auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über den Antrag der Petentin auf Prozesskostenhilfe.

Schließlich hätten der Präsident des Verwaltungsgerichts, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs sowie das Justizministerium zahlreiche die Gerichtsverfahren betreffende Beschwerden der Petentin unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen.

Die Vorwürfe der Petentin beziehen sich auf die Verfahrensführung und die Rechtsanwendung in Gerichtsverfahren des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs. Die Entscheidungen der Richterinnen und Richter sind in richterlicher Unabhängigkeit ergangen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur für die von einem Richter zu treffende Entscheidung selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch richtig, dass die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs sowie das Justizministerium zahlreiche die Gerichtsverfahren betreffende Beschwerden der Petentin unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen haben.

Auch in Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit ergeben sich bei den gerichtlichen Abläufen keinerlei Anhaltspunkte für die von der Petentin behauptete

„systematische Blockade aller Rechtswege in Baden-Württemberg“, eine „fortgesetzte Grundrechtsverletzung“, „repressiven Maßnahmen“, „strukturelle Verfahrensfehler“ oder sonstige Beanstandungen.

Die Petentin beantragte am 22. Januar 2024 beim Amtsgericht G. Beratungshilfe zur Prüfung bzw. Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Inobhutnahme ihrer Tochter durch das Kreisjugendamt G. Nach einer Zwischenverfügung wegen Missachtung des Formularzwangs und Behebung des Bearbeitungshindernisses am 13. Februar 2024 wurde der Petentin am 12. März 2024 ein Berechtigungsschein für die Angelegenheit erteilt.

Soweit die Bewilligung hinter dem Antrag zurückblieb, war die zuständige Rechtspflegerin der Auffassung, dass der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Beratungshilfeverfahrens war. Der Antrag wurde daher mit Beschluss vom 10. April 2024 teilweise zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Erinnerung der Petentin wies die zuständige Richterin mit Beschluss vom 26. April 2024 zurück. Das Beratungshilfeverfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Die Bearbeitungsdauer von einem Monat zwischen formgerechter Antragstellung und (Teil-)Bewilligung ist nicht zu beanstanden. Die Gesamtdauer von fünf Monaten beruht auf dem zunächst formunwirksamen Antrag sowie dem von der Petentin veranlasste Erinnerungsverfahren.

Im Verfahren vor dem Amtsgericht G., in dem die Petentin Schadensersatzansprüche wegen einer behaupteten unbefugten Weitergabe vertraulicher Informationen durch eine Mitarbeiterin des Kreisjugendamts G. geltend macht, wurde nach Eingang der Klage am 27. Dezember 2024 zunächst das schriftliche Vorverfahren angeordnete und später Termin zur Güteverhandlung sowie zum Haupttermin bestimmt. Ein Antrag der Petentin auf Aussetzung des Verfahrens am 14. Mai 2025 wurde seitens des Gerichts unter Hinweis auf das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgewiesen. Ein sodann von der Petentin gestelltes Ablehnungsgesuch gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit wurde am 20. Juni 2025 für unbegründet erklärt. Der sofortigen Beschwerde der Petentin wurde nicht abgeholfen und die Akte dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Im entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht hat das Gericht zuletzt mit Verfügung vom 2. Februar 2026 die Petentin darauf hingewiesen, dass das Rechtsschutzbedürfnis des Ablehnungsgesuchs entfallen sein dürfte, nachdem der betroffene Richter am Amtsgericht im Dezember 2025 in den Ruhestand getreten ist und ihr zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Anhaltspunkte für den von der Petentin behaupteten vom Gericht zu verantwortenden Datenschutzverstoß, ergeben sich in keiner Weise.

Die Beanstandungen der Petentin im Zusammenhang mit Verfahren beim Amtsgericht U. betreffen insbesondere die Bestellung eines Pflichtverteidigers, die

richterliche Vernehmung ihrer Tochter sowie eine behauptete unzulässige Informationsweitergabe des Gerichts an die Staatsanwaltschaft U.

Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Amtsgerichts U. waren Anträge der Staatsanwaltschaft U. vom 30. August 2024 in einem gegen die Petentin geführten Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil ihrer Tochter. Die Petentin wurde über das Ermittlungsverfahren informiert und erhielt Gelegenheit, einen Verteidiger zu benennen. Nachdem Sie trotz umfangreichen Schriftverkehrs zunächst keinen Verteidiger benannte, zeigte schließlich ein Rechtsanwalt schriftlich seine Verteidigung an und wurde am 13. September 2024 als Pflichtverteidiger beigeordnet. Ihm wurden zudem die Ermittlungsakten zur Einsicht übersandt.

Die richterliche Vernehmung der volljährigen Tochter wurde unter Anwendung der §§ 168e, 58a StPO durchgeführt. Die Vernehmung erfolgte getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten und wurde in Bild und Ton übertragen und aufgezeichnet. Die Anwesenheit einer Begleitperson erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Zeugin. Beeinflussungen durch die Mitarbeiterin der Betreuungseinrichtung sind dem Protokoll ebenso wenig zu entnehmen wie Einwände der Petentin oder ihres Verteidigers. Nach Verschriftung der Vernehmung wurde die Akte im Februar 2025 zurück an die Staatsanwaltschaft U. übersandt.

Soweit die Petentin eine vermeintlich unzulässige Kontaktaufnahme eines Schulleiters beanstandet, wurde die entsprechende Mail, in der dieser um Prüfung eines möglichen Rechtsverstoßes durch Angaben der Petentin in einem juristischen Beratungsforum bat, von der Richterin lediglich an die Staatsanwaltschaft U. zur Prüfung und gegebenenfalls weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet. Maßnahmen des Gerichts erfolgten nicht.

Beim Amtsgericht S. fiel im Zusammenhang mit den in der Petition beanstandeten Vorgängen lediglich eine Entscheidung nach § 147 Absatz 5 Satz 2 StPO über die Versagung der von der Petentin beantragten Akteneinsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft S. an. Die Entscheidung erschöpfte sich in der Bestätigung der vorangegangenen Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 6. Oktober 2025 unter Bezugnahme auf deren Begründung. Weitergehende Verfahrenshandlungen sind nicht angefallen.

Auch diesbezüglich betreffen die von der Petentin beanstandeten Maßnahmen Entscheidungen und Verfahrenshandlungen von Richterinnen und Richter, die in richterlicher Unabhängigkeit ergehen. Aus den oben bereits ausgeführten Gründen ist dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen daher eine inhaltliche Kontrolle sowie das Aufheben oder Abändern getroffener Entscheidungen oder Maßnahmen nicht gestattet.

Vor diesem Hintergrund ist es auch richtig, dass der Präsident des Landgerichts sowie das Justizministerium Gerichtsverfahren betreffende Beschwerden der

Petentin unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen haben.

IV. 2. Für den Bereich Schule

IV. 2.1. Weitergabe einer E-Mail an eine Richterin am Amtsgericht G.

Die Petentin trägt vor, der Schulleiter habe unbefugt Daten an eine Amtsrichterin in G. weitergegeben. Dieser Vorwurf ist unbegründet.

Der Schulleiter teilte mit, dass die Petentin als Mutter einer Schülerin des Gymnasiums in G. Unterlagen einer nicht-öffentlichen Gerichtsverhandlung, in denen der vollständige Name der Schülerin enthalten ist, auf der Plattform „Just answer“ veröffentlichte. Diese Plattform kann öffentlich eingesehen werden.

Dieses Vorgehen verletzt die Persönlichkeitsrechte der Schülerin. Zugleich besteht die Gefahr, dass Mitschülerinnen und Mitschüler oder Eltern auf diese sensiblen Daten zugreifen können. Daher hat der Schulleiter die zuständige Richterin auf diese Problematik hingewiesen. Seine Kenntniserlangung beruhte nicht auf seiner Tätigkeit als Schulleiter. Diese Informationen waren aufgrund des Vorgehens der Petentin öffentlich zugänglich. Der Schulleiter handelte im Rahmen seiner Fürsorgeobliegenheit.

IV. 2.2. persönliche Abwertung, unsachliche Darstellungen und Manipulation

Mit E-Mail vom 2. April 2025 teilte der Schulleiter gegenüber einer Richterin am Amtsgericht mit: „In den vergangenen Jahren hatten wir als Schule häufig Schwierigkeiten mit einer Dame namens [...], die Ihnen bekannt sein dürfte. Ihre Tochter ist Schülerin unseres Hauses.“

Der Schulleiter trägt vor, es handle sich um eine Tatsachenschilderung, deren Zweck es war, auf die besondere Sensibilität des vorliegenden Sachverhalts hinzuweisen. Dass es sich bei der Petentin um die Mutter der damaligen Anzeigerstatterin handelt, war der Richterin aus vorangehenden strafrechtlichen Verfahren bekannt. Zudem hatte die Schülerin schriftlich eingewilligt, dass ihre Schulzugehörigkeit vom Schulleiter an die Richterin übermittelt werden darf. Vor diesem Hintergrund durfte ein Bezug zur Schule hergestellt werden. Dieses Vorgehen war nach §§ 6 Absatz 1 Nummer 1, 5 Absatz 1 Nummer 2 LDSG zulässig.

Einzig die Formulierung, dass „wir als Schule häufig Schwierigkeiten mit einer Dame namens [...] hatten“, war nicht notwendig. Das Regierungspräsidium wird darauf hinwirken, dass der Schulleiter künftig die Zulässigkeit der Datenweitergabe genauer prüft. Eine persönliche Abwertung kann darin jedoch nicht gesehen werden, eine Manipulation ist nicht erkennbar.

IV. 2.3. Die Prozessstrategie der Petentin sei durch die Weitergabe vertraulicher Informationen an die Richterin nicht aufgegangen und das Verfahren sei dadurch zu Unrecht beeinflusst worden.

Da sämtliche übermittelte Informationen durch die Petentin in der Plattform „Just answer“ eingestellt wurden und diese öffentlich zugänglich waren, hat sie die Ursache für die mögliche Einsichtnahme gesetzt. Ein Fehlverhalten des Schulleiters kann nicht erkannt werden.

IV. 2.4. willkürliche Anzeigeerstattung

Die Petentin wirft dem Schulleiter vor, er habe sie aus unsachlichen Motiven angezeigt.

Der Schulleiter führte hierzu in seiner Stellungnahme aus: „Am 9. Dezember 2024 wies ich die Petentin per Email darauf hin, dass ihre Mail vom 6. Dezember 2024 war an mich sowie an das Sekretariat der [Schule] adressiert. [...] Mail enthielt meinen Namen, Mailadresse und sensible Informationen, deren Versand an die [...]schule ohne meine Zustimmung erfolgte und für die es kein berechtigtes Interesse gab. Da sie mich in dieser Mail zudem beschuldigte, teilte ich ihr mit, dass ich Anzeige erstatten werde wegen Weiterleitung dieser Informationen, vorsätzlicher Rufschädigung meine Person betreffend sowie Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung.“

Diese Anzeigeerstattung kann weder als willkürlich noch als sachwidrig eingestuft werden.

Die Petentin macht den Schulleiter und die Schulverwaltung weiter für ihre gesundheitlichen Probleme verantwortlich. Insbesondere die gesundheitlichen Folgen der persönlichen Vernehmung lastet sie dem Schulleiter an. Diese Folgen können ihm jedoch nicht zugerechnet werden, da er auf die Vernehmung keinerlei Einfluss hatte.

IV. 2. 5. Fehlende Zuständigkeit

Da die Tochter der Petentin Schülerin des betroffenen Schulleiters ist, bestand ein dienstlicher Bezug für sein Handeln. Der Schulleiter handelte nicht privat, sondern innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches als fürsorgepflichtiger Schulleiter.

Zusammenfassung:

Der Vorwurf der Petentin, dass ihre Anliegen ohne inhaltliche Auseinandersetzung zurückgewiesen würden und keine ausreichende Kommunikation gepflegt würde, ist unbegründet.

V. Ergebnis

V. 1. Alle Anliegen der Petentin wurden inhaltlich umfassend geprüft.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Referatsleiter des Regierungspräsidiums wurde zurückgewiesen. Es konnte der Beschwerde nicht entnommen

werden, welches konkrete Verhalten des Referatsleiters kritisiert wurde. Ein dienstliches Fehlverhalten ist nicht erkennbar, dies wurde der Petentin mit Schreiben vom 26. August 2025 mitgeteilt.

Die zuständige Referentin ist als Juristin im Regierungspräsidium beschäftigt. Sie unterliegt damit nicht der Dienstaufsicht des Kultusministeriums. Daher wurde das Verfahren mit Schreiben vom 26. August 2025 an die Abteilung 1 des Regierungspräsidiums abgegeben.

V. 2. Alle Schreiben der Petentin wurden beantwortet.

Die erste Beschwerde vom 13. August 2025 und die Beschwerde (gegen den Schulleiter vom 18. August 2025) wurden mit Schreiben vonseiten des Kultusministeriums vom 26. August 2025 bearbeitet und beantwortet.

Mit Nachricht vom 22. September 2025 wendete sich die Petentin erneut an das Kultusministerium, ohne dass sich die Sach- und Rechtslage verändert hatte. Mit E-Mail vom 23. September 2025, im Hinblick auf die zweite Beschwerde, wurde ihre Nachricht beantwortet.

Das Regierungspräsidium hat auf die Schreiben der Petentin per E-Mail vom 7. November 2024, 1. September 2024, mit Schreiben vom 2. Dezember 2024, 17. Dezember 2024, 21. Januar 2025 und 2. Dezember 2025 umfassend und auch inhaltlich fundiert geantwortet.

Vor diesem Hintergrund teilte das Kultusministerium mit Schreiben vom 26. September 2025 abschließend mit, dass seine Handlungsmöglichkeiten erschöpft sind und weitere inhaltlich entsprechende Anfragen zu keiner anders lautenden Antwort führen werden.

Das Kultusministerium hat den Vorgang erneut geprüft. Für ein dienstrechtliches Vorgehen des Kultusministeriums liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Ausführungen im Rahmen der Petition rechtfertigten keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

VI. Inobhutnahme

Die Inobhutnahme der Tochter der Petentin im Jahre 2021 erfolgte rechtmäßig, die angefochtenen Bescheide sind bestandskräftig. Das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann aus oben genannten Gründen keine Verstöße des Jugendamts gegen geltendes Recht feststellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Kirschbaum

13. Petition 17/4704 betr. Hausdurchsuchung am 28. November 2025, u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, wendet sich die Petentin in ihrer Petition gegen das Handeln der Polizeibeamten während der Durchsuchung ihrer Wohnung am 28. November 2025.

Die Petentin schildert, dass es am 28. November 2025 zu einem „völkerrechtswidrigen Verbrechen der Aggression“ gegen sie sowie zu „Folter wegen fortgesetzter Verfolgung“ gekommen sei. Die Petentin sei dabei Opfer eines „Verbrechens der Aggression“ u. a. durch vier Polizeibeamte geworden.

II. Sachverhalt

Der zuständige Polizeiposten wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 19. September 2025 sowie 22. Oktober 2025 um Vollstreckungshilfe dafür ersucht, den Führerschein der Petentin zu beschlagnahmen.

In der Folge wurde seitens des Landratsamts ein Beschluss beim Amtsgericht erwirkt. Hiernach wurde ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Petentin, deren Wohnung mit Nebenräumen sowie deren Fahrzeug angeordnet. Der Beschluss vom 21. November 2025 wurde am 28. November 2025 um 8:30 Uhr an der Anschrift der Petentin vollstreckt.

Trotz mehrmaligem Klingeln öffnete niemand die Tür. Daraufhin wurde diese durch die eingesetzten Polizeibeamten geöffnet.

Die Petentin befand sich zum Zeitpunkt der Maßnahme nicht vor Ort. Die eingesetzten Polizeibeamten durchsuchten die Räumlichkeiten, fertigten ein Protokoll an und hinterließen dieses gemeinsam mit dem Beschluss in der Wohnung der Petentin. Der Führerschein konnte nicht aufgefunden werden. Im Anschluss kontaktierten die Polizeibeamten die Petentin telefonisch und eröffneten ihr den Beschluss. Weitere Maßnahmen erfolgten seitens der eingesetzten Beamten des Polizeipostens an diesem Tage nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten ist nicht ersichtlich. Die von der Petentin behauptete „Folter wegen fortgesetzter Verfolgung“ sowie das von der Petentin behauptete „Verbrechen der Aggression“ sind nicht nachvollziehbar.

Die Petentin hat in der Vergangenheit bereits zahlreiche Eingaben an diverse Organisationseinheiten des zuständigen Polizeipräsidiums gerichtet. In jedem dort bekannten Fall reichte sie eine umfassende, jedoch unkonkrete und nach Aufarbeitung des polizeilichen Handelns auch unbegründete Beschwerde ein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

14. Petition 17/4790 betr. Verhinderung von Wohnungslosigkeit**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin beanstandet, dass die Kommunalverwaltung keine Maßnahmen ergreife, obwohl ihr und ihren Kindern die Obdachlosigkeit drohe, und sie nicht unterstützt werde, geeigneten dauerhaften Wohnraum zu finden.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und wohnt seit vier Jahren in L. Sie erhält nach eigenen Angaben keine Unterstützung durch Angehörige oder andere Personen.

Die Petentin schildert, dass der Vermieter am 2. Juni (vermutlich 2025), die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen hätte. Obwohl sie seither ununterbrochen nach einer anderen Wohnung suche, sei sie bisher nicht erfolgreich gewesen. Eine Klage ihrerseits sei beim Amtsgericht anhängig.

Ein Umzug in eine andere Stadt oder Region sei für sie nach ihrer eigenen Einschätzung aus unterschiedlichen Gründen nicht realisierbar:

- Zum einen hätte ihr jüngeres Kind eine chronische Erkrankung, durch die ein Umzug zu einer weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung führen könnte.
- Zum anderen habe sie keinen Führerschein und kein Auto und sei daher auf eine Erwerbstätigkeit im näheren Umfeld angewiesen, welche sie derzeit im Schichtdienst an einer Schule ausübe.

Die Petentin beschwerte sich, dass das Sozialamt und die Stadtverwaltung bisher keine unterstützenden Maßnahmen ergriffen hätten, außer sie an andere Stellen zu verweisen und ihr und ihren Kindern die Obdachlosigkeit drohe.

Die Stadt L. teilte auf Anfrage des Sozialministeriums mit, die Lage würde grundsätzlich als schwierig eingeschätzt. Obwohl derzeit keine Verpflichtung seitens der Stadt vorliege, habe diese der Petentin vorab eine Notunterkunft angeboten, welche diese jedoch abgelehnt habe. Nach Angaben der Stadt seien der Petentin bereits alle zur Verfügung stehenden Angebote der Stadt sowie umfangreiches Infomaterial und persönliche Beratung zur Verfügung gestellt worden. Dazu gehörten laut Auskunft der Stadtverwaltung:

- Von der Ortspolizeibehörde seien der Petentin Adressen von Wohnungsgebern des sozialen Wohnbaus und weiteren Hilfestellen ausgehändigt worden.
- Der städtische Integrationsausschuss habe versucht, die Petentin bei der Wohnungssuche zu unterstützen und dazu im örtlichen Mitteilungsblatt entsprechenden Wohnraum für sie und ihre Kinder gesucht. Die Petentin habe daraufhin entschieden, keine weitere Unterstützung durch den Ausschuss in Anspruch nehmen zu wollen.

- Die Vorsprachen beim Integrationsmanagement des Landratsamtes, welches an mehreren Tagen in der Woche im Bürgerbüro der Stadt L. vor Ort sei, wären erfolglos geblieben.
- Vonseiten des Bürgerbüros seien der Petentin ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt worden, welcher in ganz Baden-Württemberg gültig sei.

Darüber hinaus liegende Möglichkeiten, zum Beispiel für die Unterstützung der Vermittlung einer dauerhaften Wohnung, sehe die Stadtverwaltung derzeit nicht. Ob die Petentin zwischenzeitlich selbst eine Wohnung gefunden habe, sei der Stadtverwaltung nicht bekannt.

III. Rechtliche Würdigung

Für die Wohnungsnotfallhilfe in Baden-Württemberg sind die Kommunen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen werden auf zwei Arten tätig:

- a) Wohnungslosigkeit kann durch Kündigung des Mietverhältnisses sowie äußere Umstände, wie zum Beispiel Brandschaden, Trennung, Gewalt und Ähnliches, begründet sein. In diesem Fall werden die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden, hier der Stadt L., im Rahmen der polizeirechtlichen/ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 Polizeigesetz) tätig.

Obwohl die Petentin nicht wohnungslos ist und die Ortpolizeibehörde nicht tätig werden müsste, hat die Stadt L. der Petentin zur Verhinderung des Wohnungsverlusts umfangreiches Infomaterial und persönliche Beratung zur Verfügung gestellt sowie ein Angebot der vorzeitigen Notunterbringung gemacht. Aus Sicht des Sozialministeriums hat die Stadt L. ihre Pflichten, die sich aus der weisungsfreien kommunalen Pflichtaufgabe ergeben, vollständig erfüllt und ist darüber hinaus sogar präventiv tätig geworden.

- b) Wenn bei einer Person besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, also zum Beispiel zum Wohnungsverlust weitere Probleme der Lebensgestaltung, die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, hinzukommen, hat sie einen Rechtsanspruch auf sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe (§§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Hierfür werden die Sozialämter der Stadt- und Landkreise tätig, hier das Landratsamt.

Bei der Petentin kommen zum drohenden Wohnungsverlust mehrere Hemmnisse bei der Suche nach einer alternativen Wohnung hinzu, wie geringes Einkommen, stark eingeschränkte Mobilität und chronische Erkrankung eines Kindes. Ob ein Rechtsanspruch auf sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe vorliegt, könnte die Petentin im Sozialamt des Landkreises klären. Dorthin hat sich die Petentin aber nicht gewandt, obwohl sie dorthin verwiesen wurde und eine Vorsprache vor Ort möglich gewesen wäre.

Ergebnis:

Dass sich die Stadt L., obwohl es sich nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, durch sinnvolle präventive Maßnahmen gegen Wohnungsverlust und bei der Vermittlung einer dauerhaften Wohnung engagiert, wird seitens des Petitionsausschusses des Landtags und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration begrüßt. Die Petentin hat weiterhin die Möglichkeit, sich mit dem Sozialamt des Landkreises zur Klärung von Unterstützungsmaßnahmen in Verbindung zu setzen. Fehlerhaftes Verhalten, das eines rechtsaufsichtlichen Eingreifens bedürfte, liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

15. Petition 17/4044 betr. Aufenthaltstitel

Der 37-Jährige aus Kamerun stammende Petent begehrt die Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und eine Bleibeperspektive in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Petenten wurde eine Beschäftigungsduldung erteilt. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht mehr vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

16. Petition 17/4736 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht fach- und dienstaufsichtsrechtlich nicht ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Beschwerde gegen einen Polizeibeamten.

Der Petent bringt vor, er habe in seiner Beschwerde ursprünglich dienstliches Handeln eines Polizeibeamten des Polizeipräsidiums L., insbesondere eine unterlassene Beratung über das Formerfordernis eines Strafantrags, eine unterlassene Weiterleitung eines fristgebundenen Strafantrags sowie eine daraus re-

sultierende unwiderrufliche Einstellung eines Ermittlungsverfahrens und aus Sicht des Petenten widersprüchliche Auskünfte zu Notrufaufzeichnungen bestanden.

Das Polizeipräsidium L. habe die Beschwerde mit Schreiben vom 24. November 2025 insgesamt zurückgewiesen. Die Antwort beschränke sich weitgehend auf „pauschale Wertungen und strafrechtliche Erwägungen“. Eine nachvollziehbare fach- oder dienstaufsichtsrechtliche Prüfung der vom Petenten konkret benannten Punkte, die weiter auch Prüfbitten zur ungleichen Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte und zur Frage der Wiedergutmachung umfasste hätten, sei den Antworten nicht zu entnehmen. Eine punktbezogene Abarbeitung sei nicht erkennbar. Das Polizeipräsidium L. habe zwar ein Versäumnis hinsichtlich der Weiterleitung des Strafantrags eingeräumt. Es fehle jedoch sowohl eine nachvollziehbare Darlegung, warum dieses Versäumnis trotz irreversibler Folgen (Einstellung des Ermittlungsverfahrens) dienstrechtlich folgenlos bleiben solle, als auch eine fach- und dienstaufsichtsrechtliche Subsumtion.

Gegenstand der Beschwerde des Petenten sei ausdrücklich das dienstliche Fehlverhalten eines Polizeibeamten gewesen. Das Polizeipräsidium habe die Prüfung wiederholt unzulässig auf die Frage strafrechtlicher Relevanz verengt und auf Einschätzungen der Staatsanwaltschaft verwiesen. Eine eigenständige fach- oder dienstaufsichtsrechtliche Bewertung des Polizeipräsidiums sei nicht ersichtlich. Die Rolle der Staatsanwaltschaft sei außerdem widersprüchlich und nicht nachvollziehbar dargestellt worden. Einerseits sei mitgeteilt worden, dass der Vorgang zur strafrechtlichen Prüfung vorgelegt worden sei, andererseits sei behauptet worden, dass „in Gestalt der Vorlage“ eine fachaufsichtsrechtliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft stattgefunden habe. Inhalte oder Ergebnisse einer solchen Prüfung seien jedoch nicht benannt worden.

Die Notrufaufzeichnungen betreffend sei dem Petenten die einfache Auskunft verweigert worden, an welche Stelle er sich deswegen wenden könne. Es sei keine fachaufsichtsrechtliche Prüfung der Auskunftsverweigerung erfolgt.

Der Petent habe eine erneute Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde auch gegen die Art der ursprünglichen Beschwerdesachbearbeitung gerichtet. Gleichwohl sei die Beschwerde erneut durch dieselbe Sachbearbeiterin beantwortet worden, deren vorherige Entscheidung und Vorgehensweise Gegenstand der Beschwerde gewesen seien. Eine Prüfung oder Offenlegung eines möglichen Interessenkonflikts sowie eine Weitergabe an eine unbeteiligte Stelle sei nicht erfolgt. Schließlich sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass auf weitere Rückfragen ohne neue Gesichtspunkte nicht mehr reagiert werde. Damit sei die Sachaufklärung beendet worden, obwohl wesentliche Punkte weiterhin unbeantwortet seien.

II. Sachverhalt

Den Vorwürfen liegt die Sachbehandlung in einem Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung an einer Lampe und Hausfriedensbruchs vom 31. März 2024 zugrunde. Das Ermittlungsverfahren war auf eine Anzeige des Petenten im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen ihm und seiner getrenntlebenden Ehefrau in der damaligen Wohnung des Petenten in E. geführt worden.

Die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren am 20. August 2024 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt und zur Begründung ausgeführt, dass kein Strafantrag gestellt worden sei und hinsichtlich der Sachbeschädigung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe. Der Petent hatte sich die Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs zunächst vorbehalten. Am 29. Mai 2024 sendete er allerdings eine E-Mail an den Polizeiposten E., in der er neben Daten zum Eigentümer der beschädigten Lampe auch mitteilte, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu stellen. Der polizeiliche Sachbearbeiter setzte sich daraufhin mit dem Eigentümer der Lampe in Verbindung, der auf die Stellung eines Strafantrags verzichtete. Die E-Mail des Petenten hatte der Sachbearbeiter der Ermittlungsakte zunächst nicht beigelegt, sondern erst auf eine – nach schriftlicher und telefonischer Nachfrage des Petenten bei der Staatsanwaltschaft – erfolgte Rückfrage der Staatsanwaltschaft mit E-Mail vom 8. Januar 2025 zur Akte nachgereicht. Mit Schreiben vom 5. März 2025 teilte die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit, dass das Verfahren auch nach Prüfung seines weiteren Vorbringens nicht wiederaufgenommen werde. Dabei wurde ihm erläutert, dass im maßgeblichen Zeitraum der Strafantragsfrist ein Schriftformerfordernis für den Strafantrag gegolten habe, das durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt gewesen sei.

Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens beantragte der Petent am 11. Dezember 2024 Einsicht in die Notrufaufnahme, indem er den Antrag persönlich beim Polizeirevier B. abgab. Der Antrag wurde zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, was dem Petenten am 3. Januar 2025 per E-Mail auf dessen E-Mail-Nachfrage vom 1. Januar 2025 mitgeteilt wurde. Daraufhin beehrte er am 5. Januar 2025 Auskunft über die „für die Speicherung und Verarbeitung der Notrufaufnahmen“ zuständige Stelle, woraufhin er am 7. Januar 2025 erneut auf die bei der Staatsanwaltschaft anhängige Prüfung verwiesen wurde. Eine dritte E-Mail vom 7. Januar 2025, in der der Petent erneut Auskunft darüber verlangte, „welche Stelle Notrufaufnahmen speichert und verarbeitet“, wurde nicht beantwortet. Alle E-Mails enthielten den Betreff „Antrag auf Einsichtnahme in Notrufaufzeichnung vom 11.12.2024“ und ein polizeiliches Aktenzeichen.

Mit E-Mail vom 23. Juli 2025 beschwerte sich der Petent über die sachbearbeitende Dezernentin der Staatsanwaltschaft, woraufhin der Vorgang von der dortigen Behördenleitung überprüft wurde. Dem Petenten wurde mit Bescheid vom 19. August 2025 mitgeteilt, dass

kein Anlass für eine Beanstandung bestehe, wobei er ergänzend darauf hingewiesen wurde, dass selbst bei wirksamer Strafantragstellung hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs das öffentliche Interesse im Sinne des § 376 StPO nicht vorgelegen hätte, sodass das Verfahren aus diesem Grund ebenfalls eingestellt worden wäre.

Nachfolgend erhob der Petent mit Schreiben vom 21. August 2025 beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch den polizeilichen Sachbearbeiter. Dieser habe seinen per E-Mail übersandten Strafantrag weder an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet noch ihn darauf hingewiesen, dass dieser in unterschriebener Form vorliegen müsse. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen leitete die Beschwerde zur Bearbeitung an das Polizeipräsidium L. weiter.

Mit Schreiben vom 2. September 2025 legte das Polizeipräsidium L. die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der darin erhobenen Vorwürfe vor. In dem daraufhin angelegten Prüfvorgang sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 12. September 2025 gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Polizeibeamten ab. Zur Begründung führte sie – zusammengefasst – aus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beamten nicht vorlägen. Insbesondere lägen bereits keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass es diesem darum gegangen sein könnte, eine Strafverfolgung zu verhindern. Hiergegen spreche auch der Umstand, dass er sich gerade beim Petenten erkundigt habe, ob der Eigentümer Strafantrag stellen wolle. Es liege daher ein Versehen des Beamten nahe.

In einem Antwortschreiben teilte das Polizeipräsidium L. dem Petenten sowohl das Ergebnis der Prüfung der Staatsanwaltschaft als auch das Ergebnis der eigenen Prüfung mit. Das Schreiben wurde versehentlich auf den 2. Oktober 2025 datiert und tatsächlich am 18. November 2025 fertiggestellt und versandt.

Mit Datum vom 24. November 2025 übersandte der Petent eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und beanstandete das Antwortschreiben des Polizeipräsidiums L. Mit der Bearbeitung der Beschwerde wurde erneut das Polizeipräsidium L. betraut. Der Petent erhielt daraufhin ein neuerliches Antwortschreiben mit Datum vom 23. Dezember 2025.

In diesen Schreiben teilte das Polizeipräsidium L. dem Petenten mit, dass ein Fehlverhalten des Polizeibeamten vorliegt, bzw. es sich um einen Arbeitsfehler gehandelt hat, jedoch keine dienstrechtliche Erheblichkeit begründet ist.

III. Rechtliche Würdigung

Die Bearbeitung der Beschwerde des Petenten erfolgte unter fach- und dienstaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß und ist nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sind bei Beschwerden oder Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten die regionalen Polizeipräsidien für die Sachbearbeitung zuständig. Der Umfang einer Beschwerdesachbearbeitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Gleiches gilt für Aufbau und Inhalt des Antwortschreibens.

Soweit das Polizeipräsidium L. zu dem Ergebnis kommt, dass das Unterbleiben der Hinzunahme des per E-Mail gestellten Strafantrags des Petenten zur Ermittlungsakte einen Arbeitsfehler des sachbearbeitenden Polizeibeamten darstellt, ist dies nicht zu beanstanden. Ungeachtet dessen hätte die E-Mail im maßgeblichen Zeitraum der Strafantragsfrist dem damals geltenden Schriftformerfordernis für den Strafantrag nicht entsprochen. Der polizeiliche Sachbearbeiter hätte hier einen förmlichen Strafantrag einholen müssen. Infolge des fehlenden Strafantrags kam es zur Einstellung des Strafverfahrens hinsichtlich des Hausfriedensbruchs. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft wäre das Verfahren allerdings auch bei wirksamer Strafantragstellung mangels öffentlichen Interesses im Sinne des § 376 StPO eingestellt worden.

Zur Stellung eines Strafantrags wegen Sachbeschädigung war der Petent nicht berechtigt. Der berechtigte Vermieter verzichtete auf die Stellung eines Strafantrags, weshalb das Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ebenfalls eingestellt wurde.

Eine dienstaufsichtsrechtliche Prüfung des Polizeipräsidiums L. ist erfolgt. Eine vorsätzliche Ungleichbehandlung konnte in Zusammenhang mit dem Arbeitsfehler nicht festgestellt werden. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Polizeibeamte eine Strafverfolgung verhindern wollte.

Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Neutralität sind weder vorgetragen noch anderweitig erkennbar. Alleine aus der Bearbeitung einer Beschwerde sowie der darauffolgenden Folgebeschwerde durch dieselbe Sachbearbeiterin lässt sich nicht pauschal auf eine fehlende Neutralität schließen.

Auch soweit der Petent vorbringt, dass die Bearbeitung der Beschwerde unzulässig auf strafrechtliche Aspekte „verengt“ und die Rolle der Staatsanwaltschaft widersprüchlich dargestellt worden sei, ist der Umgang mit seiner Beschwerde nicht zu beanstanden. Fachaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit strafprozessualen Ermittlungen bzw. dem Ermittlungsumfang werden zur fachaufsichtsrechtlichen Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Richtet sich die Beschwerde nicht gegen eine fachliche Entscheidung, sondern beinhaltet sie den Vorwurf einer Straftat (im konkreten Fall wegen einer möglichen Strafvereitelung im Amt), muss sie zwingend von der Staatsanwaltschaft geprüft werden, um festzustellen, ob ein Anfangsverdacht vorliegt.

Soweit der Petent die „Verweigerung einer einfachen allgemeinen Auskunft“ in Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Notrufen vorbringt, ist festzustellen, dass alle E-Mails den Betreff „Antrag auf Einsichtnahme in Notrufaufzeichnung vom 11.12.2024“ und ein polizeiliches Aktenzeichen enthielten. Inso-

weit sind diese ein Teil des laufenden Ermittlungsverfahrens geworden und konnten nicht isoliert betrachtet werden. Dem Petenten wurde am 3. Januar 2025 mitgeteilt, dass sein Antrag an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde, die keinen Grund gesehen hatte, die Aufzeichnung anzufordern. Insoweit waren die Notrufaufzeichnungen nicht Teil der Ermittlungsakte und konnten auch nicht herausgegeben werden. Die betreffende Aufzeichnung war aufgrund geltender Löschfristen gemäß § 45 des Polizeigesetzes zum Zeitpunkt der Anforderung daher auch nicht mehr vorhanden.

Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten, seine Bitte um Prüfung einer etwaigen Wiedergutmachung sei unzureichend beantwortet worden, ist ein polizeiliches Fehlverhalten nicht ersichtlich. Ein wirtschaftlicher Schaden entstand dem Petenten nicht – daher stellte sich die Frage der Wiedergutmachung für die Polizei nicht.

Auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, in dem auf Veranlassung des Polizeipräsidiums L. geführten Prüfvorgang von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beamten gemäß § 152 Absatz 2 StPO abzusehen, ist aus den in der Verfügung vom 12. September 2025 dargelegten Gründen dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

17. Petition 17/4096 betr. Bausache, Nutzungsuntersagung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die von der Baurechtsbehörde der Stadt K. am 30. Juni 2025 erlassene Nutzungsuntersagung für eine Wohnnutzung im zweiten Dachgeschoss eines Wohngebäudes.

Der Petent macht geltend, die rechtlich zulässige Nutzungsuntersagung sei angesichts der Wohnungsmarktsituation in K. unzumutbar.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II. 1. Sachverhalt

Im Zuge eines Brandereignisses am Wohngebäude in K. wurde festgestellt, dass im zweiten Dachgeschoss eine Wohnung eingerichtet war. Die Durchsicht der Planunterlagen zur Baugenehmigung vom 23. Mai 1957 ergab, dass für das zweite Dachgeschoss keine Wohnnutzung genehmigt worden war.

Nach einem Ortstermin am 29. Januar 2025 wurde der Petent mit Schreiben vom 3. Februar 2025 zur geplanten Nutzungsuntersagung angehört.

Nach dessen Stellungnahme erließ die Baurechtsbehörde am 30. Juni 2025 die Nutzungsuntersagung.

Der Petent hat der Baurechtsbehörde der Stadt K. am 3. September 2025 mitgeteilt, dass die Bewohner, die Wohnung zum 5. September 2025 endgültig verlassen werden. Bei einer Nachkontrolle am 7. Oktober 2025 stellte die Baurechtsbehörde fest, dass die Räume verlassen waren und kein Hinweis auf eine fortgesetzte Nutzung mehr bestand.

II. 2. Rechtliche Würdigung

Die Nutzung des zweiten Dachgeschosses zu Wohnzwecken entspricht nicht den genehmigten Planunterlagen.

Für diese Nutzung lag weder eine Genehmigung vor noch war ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt worden.

Die Nutzungsuntersagung war erforderlich um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen und insbesondere Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, denn der fehlende zweite Rettungsweg stellt im Brandfall eine erhebliche, nicht hinnehmbare Gefahr für die Bewohner dar.

II. 3. Beurteilung der Möglichkeit, Standards abzubauen und den Brandschutz auf ein Mindestmaß zu reduzieren

Ein Beispiel für einen Ansatz, der eine Reduzierung der Brandschutzanforderungen auf ein verantwortbares Mindestmaß ermöglicht, stellt § 27f der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg dar, der im Rahmen der Reform 2025 ins Gesetz aufgenommen wurde. Zugleich zeigt die Komplexität dieser Vorschrift mit ihren zahlreichen Voraussetzungen, unter denen Erleichterungen zugelassen werden können, dass mit zunehmender Annäherung an das bauordnungsrechtliche mindestens erforderliche Schutzniveau auch die regelungstechnische Ausgestaltung anspruchsvoller wird. Abstrakt-generelle Regelungen stoßen hier naturgemäß an Grenzen.

Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass allenfalls eine stark einzelfallbezogene Lösung in Betracht käme. Voraussetzung hierfür wäre eine detaillierte Prüfung der einzelnen Schutzziele daraufhin, ob und in welchem Umfang das Schutzniveau abgesenkt werden könnte, ohne das bauordnungsrechtlich erforderliche Mindestschutzniveau zu unterschreiten.

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass bereits der erste Rettungsweg des betroffenen Gebäudes über die notwendige Treppe erhebliche Defizite aufweist. Insbesondere sind folgende Punkte festzustellen:

- In den Dachgeschossen fehlt die Ausbildung eines qualifizierten notwendigen Treppenraums. Auf diesen wurde lediglich deshalb verzichtet, weil im zweiten Dachgeschoss keine Aufenthaltsräume vorhanden sind.

- Die vorhandene Treppe besteht aus brennbaren Baustoffen und verfügt mutmaßlich über keinen relevanten Feuerwiderstand.
- Die Durchgangshöhe der Treppe beträgt lediglich 1,8 m und unterschreitet damit die erforderliche Mindesthöhe. Nach den Technischen Baubestimmungen (DIN 18065 – Gebäudetreppen) beträgt diese grundsätzlich 2,0 m.

Der vom Petenten vorgebrachte Hinweis, diese Anforderungen mit Blick auf eine vermeintliche geringe Körpergröße der Bewohner außer Betracht zu lassen, ist weder sachgerecht noch geeignet, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu relativieren.

Das Bauordnungsrecht knüpft insoweit nicht an individuelle Eigenschaften der jeweiligen Bewohner an, sondern an objektive Anforderungen an Gebäude und Rettungswege, zumal sich die Bewohner eines Gebäudes jederzeit ändern können. Hinzu kommt, dass Rettungswege nicht nur für die Gebäudenutzer selbst geeignet sein müssen, sondern auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr, die diese regelmäßig mit persönlicher Schutzausrüstung, Helm und Atemschutz nutzen müssen.

Aktuelle Brandereignisse zeigen zudem deutlich, wie wesentlich ein ausreichender Brandschutz für den Schutz von Leben und Gesundheit ist. Sie belegen, dass Rettungswege und bauliche Brandschutzmaßnahmen auch unter realen Einsatzbedingungen zuverlässig funktionieren müssen.

Auch der Hinweis auf das Alter des Gebäudes führt zu keiner anderen Bewertung. Die Genehmigung des Gebäudes datiert aus dem Jahr 1957. Zu diesem Zeitpunkt gelten bereits die Vorschriften der Badischen Bauordnung von 1902, die mit einzelnen Anpassungen bis zum Inkrafttreten der ersten Landesbauordnung Baden-Württemberg im Jahr 1964 maßgeblich waren.

Bereits nach dieser Vorschrift war:

- Eine bauliche Abtrennung der notwendigen Treppe (§ 70 BauO Baden) erforderlich und
- in Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen eine Treppe aus Eichenholz vorgeschrieben (§ 72 BauO Baden).

Der vorhandene erste Rettungsweg wäre daher allenfalls im Wege einer Abweichung im Einzelfall möglich, wenn zusätzlich ein resilienter zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden wäre. Da weder diese Anforderungen erfüllt sind noch anderweitige Kompensationsmaßnahmen bestehen, ist davon auszugehen, dass die Aufenthaltsräume im zweiten Dachgeschoss zu keinem Zeitpunkt bauordnungsrechtlich beantragt oder genehmigt waren.

II. 4. Möglichkeiten, die Wohnraumknappheit mit allen verfügbaren Mitteln zu lindern

Die Wohnraumknappheit rechtfertigt es nicht, Wohnraumangebote zu tolerieren, die mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind. Ein Vorgehen, das das bauordnungsrechtlich mindestens

erforderliche Schutzniveau unterschreitet, ist rechtlich unzulässig. Das vom Petenten vorgeschlagene Vorgehen ist daher nicht geeignet, einen zulässigen Beitrag zur Linderung der Wohnraumknappheit zu leisten.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in dieser Legislaturperiode zahlreiche Maßnahmen und Gesetzesänderung vollzogen, die das Bauen insgesamt schneller, einfacher und damit kostengünstiger machen. Insbesondere durch die Reform der Landesbauordnung wurden die baurechtlichen Verfahren verschlankt und beschleunigt. Darüber hinaus wurden die baulichen Standards reduziert, wo dies möglich und sachgerecht war. Hiervon profitiert vor allem der Wohnungsbau – sowohl im Neubau als auch im Bestand.

Der Kompromissvorschlag des Petenten zielt nicht auf einen zweiten baulichen Rettungsweg, der nach den oben dargestellten Anforderungen überhaupt einen Lösungsansatz darstellen könnte, sondern lediglich auf einen zusätzlichen Rettungsweg, der aus mehreren Gründen als prekär beziehungsweise ungeeignet einzustufen ist.

Insbesondere bestehen folgende Bedenken:

- Der vorgeschlagene Rettungsweg würde auf ein Flachdach führen, das mutmaßlich keinerlei Feuerwiderstand aufweist.
- Im Brandfall könnte der Bereich auf dem Dach zudem durch Raucheintrag erheblich beeinträchtigt werden. Selbst wenn das Flachdach eine gewisse Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen würde, wäre ein sicheres Verweilen dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr nicht gewährleistet.
- Darüber hinaus ist unklar, ob der betreffende Dachbereich von der Feuerwehr mit Rettungsgeräten überhaupt erreichbar wäre.

Vor diesem Hintergrund stellt der Vorschlag des Petenten keinen tragfähigen Lösungsansatz dar.

Zusammenfassend zeigt sich, dass bereits der erste Rettungsweg erhebliche bauordnungsrechtliche Defizite aufweist und die vorgeschlagenen Alternativen weder die Anforderungen an einen zweiten baulichen Rettungsweg erfüllen noch geeignet sind, das erforderliche Mindestschutzniveau sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 17/4455 betr. Rundfunkbeitrag, Datenschutz u. a.

Gegenstand der Petition:

Die Petentin hatte in gleicher Sache bereits am 10. Dezember 2024 die Petition 17/3485 beim Landtag Baden-Württemberg eingereicht. Mit ihrer Petition hatte

die Petentin die Einleitung geeigneter Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Datenschutzverletzung durch die Stadt M. und unrechtmäßige Beitragserhebung durch den Südwestrundfunk (SWR) gefordert. Zur Begründung hatte die Petentin insbesondere darauf abgestellt, dass die Stadt M. nicht berechtigt gewesen sei, ihre Meldedaten an den SWR weiterzugeben, sie sich im streitgegenständlichen Zeitraum lediglich kurzzeitig als Touristin in Deutschland aufgehalten habe und nicht zur Entrichtung von Rundfunkbeiträgen verpflichtet gewesen sei. Die Vollstreckung von Beitragsforderungen gegen sie sei daher unrechtmäßig erfolgt.

Die Prüfung der Petition durch das Staatsministerium hatte ergeben, dass weder ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch die Weitergabe von Meldedaten noch ein Fehlverhalten des Beitragsservice in der konkreten Beitragsangelegenheit erkennbar war. Insbesondere hatte die Petentin nach Auskunft des SWR erstmals in ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 28. November 2024 angegeben, sich im streitgegenständlichen Zeitraum nicht bzw. nur kurzzeitig als Touristin in Deutschland aufgehalten zu haben. Einen Nachweis, der eine Abweichung von der gesetzlichen Vermutung der Wohnungsinhaberschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) begründen könnte, hatte sie bis dahin nicht vorgelegt. Diese Petition 17/3485 wurde mit Landtagsentscheidung vom 10. April 2025 abgeschlossen (siehe Landtagsdrucksache 17/8583 laufende Nummer 18).

Mit Schreiben vom 21. August 2025 hat sich die Petentin nunmehr erneut an den Landtag gewandt und um Neubefassung der Petition gebeten. Sie trägt vor, dass neue, bislang nicht berücksichtigte Tatsachen und Beweismittel vorlägen, wodurch sich die Beurteilung der Sachlage ändern müsse. Eine Ausreisebestätigung der Bundespolizei über ihre Ausreise aus Deutschland am 18. Dezember 2021, eine behördliche Meldebescheinigung für einen Zeitraum von nur drei Monaten im Jahr 2021 sowie ein Beleg ihrer Wiedereinreise nach Deutschland im Juli 2022 im Rahmen des Familiennachzugs würden ihre Beitragspflicht für den Zeitraum August 2021 bis Dezember 2021 widerlegen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Da das Staatsministerium über keine eigene Sachkenntnis der konkreten Beitragsangelegenheit verfügt, wurde erneut eine Stellungnahme des SWR angefordert. In der Stellungnahme vom 4. November 2025 führt der SWR wie folgt aus:

Das Verwaltungsgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 17. März 2025 die Klage der Petentin gegen die Festsetzungsbescheide vom 4. Oktober 2023, vom 1. November 2023 und vom 1. Februar 2024 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Petentin am 24. März 2025 einen Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt. Im Rahmen dieses Antrags legte sie u. a. Kopien ihrer Buchungsbestätigung für Flüge nach Thailand vor. Der VGH hat diesen Antrag als

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Zulassungsantrag gewertet und diesen mit Beschluss vom 16. Juli 2025 abgelehnt. Die daraufhin eingelegte Anhörrungsrüge der Petentin mit Vorlage einer Meldebescheinigung der Stadt M. wurde vom VGH mit Beschluss vom 19. August 2025 ebenfalls zurückgewiesen.

Die Petentin stellte am 14. Oktober 2025 erneut einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine noch einzulegende Beschwerde gegen den Beschluss vom 16. Juli 2025. Diesem Antrag sind ebenfalls Reisepasskopien, eine Bescheinigung der Bundespolizei Frankfurt und erneut die Meldebescheinigung der Stadt M. beigefügt.

Die im Rahmen der Petition vom 21. August 2025 eingereichten Dokumente sowie die ergänzend bei Gericht eingereichten Beweismittel sind aus Sicht des Südwestrundfunks aber nicht geeignet, die bisher festgestellte Sachlage oder die rechtliche Bewertung des Sachverhalts zu verändern.

Auf die daraufhin erfolgte Bitte des Staatsministeriums an den SWR, auch dazu Stellung zu nehmen, aus welchen Gründen die von der Petentin nachgereichten Dokumente nicht zu einer anderweitigen Bewertung der Sach- und Rechtslage geeignet seien, hat der SWR am 8. Dezember 2025 einzelne der in dieser Angelegenheit bisher ergangenen insgesamt 13 gerichtlichen Entscheidungen übersandt. Darin führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unter anderem wie folgt aus:

VGH, Beschluss vom 16. Juli 2025, Seite 5 und 6:

„Festzustellen ist auch, dass sie seit dem 24. August 2021 dort ihren Wohnsitz hatte. Dafür spricht schon, dass die Klägerin dort für die Zeit seit dem 24. August 2021 durchgehend gemeldet ist. Sie selbst hat eingeräumt, sich ab dem 24. August 2021 zunächst dort angemeldet zu haben. Sodann ergibt sich aus dem von ihrem vorgelegten Schreiben der Stadt [...] vom 11. Dezember 2024, dass sie aufgrund einer Mitteilung der Ausländerbehörde mit Wirkung zum 20. Dezember 2021 wieder abgemeldet wurde. Am 11. August 2022 erfolgte dann die Rücknahme der Abmeldung unter Vorlage einer Wohnungsgeberbescheinigung, in der bestätigt wurde, dass die Klägerin seit dem 24. August 2021 in der Wohnung wohnhaft ist. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum die Klägerin unter diesem Wohnsitz gemeldet gewesen sein soll, ohne tatsächlich dort zu wohnen, ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht. Sie hat dazu vorgebracht, die zuständige Ausländerbehörde habe ihr eine temporäre Anmeldung empfohlen, was so nicht nachvollziehbar ist. Ihre weitere Einlassung, die ursprüngliche Anmeldung habe ausschließlich verwaltungstechnischen Zwecken gedient, um mögliche rechtliche Probleme bei einer längeren Aufenthaltsdauer zu vermeiden, spricht vielmehr dafür, dass die Klägerin von Anfang an einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland beabsichtigt hat.

Dafür, dass die Klägerin beabsichtigt hat, dauerhaft ihren Wohnsitz in [...] zu nehmen, spricht auch die von ihr vorgelegte E-Mail-Korrespondenz vom

11. November 2022. Aus ihr ergibt sich, dass sie im November 2021 unter Vorlage einer Meldebescheinigung eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG beantragt hat. Diese ermöglicht es einem Ausländer, der nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist oder vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten. Die Beantragung einer derartigen Fiktionsbescheinigung widerspricht somit dem Vortrag der Klägerin, sie habe sich nur als Touristin in Deutschland aufhalten wollen.

Auch ist das Vorbringen der Klägerin zu ihrem angeblichen tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland und Thailand nicht glaubhaft. Fest steht, dass die Klägerin sich zunächst ab dem 24. August 2021 in Deutschland aufgehalten hat. Fest steht auch, dass sie sich spätestens seit dem 28. November 2024 wieder in Deutschland aufhält, denn an diesem Tag hat sie unter der Anschrift der hier fraglichen Wohnung Klage erhoben. Was ihren zwischenzeitlichen Aufenthalt angeht, will die Klägerin geltend machen, nach ihrer erstmaligen Einreise in Deutschland im August 2021 zeitnah wieder ausgereist und dann erst im Juli 2022 wieder eingereist zu sein. Dieser Vortrag ist jedoch nicht nachvollziehbar. In der Klageschrift an das Verwaltungsgericht vom 28. November 2024 hat die Klägerin behauptet, am 18. Dezember 2021 nach Thailand ausgereist zu sein und hierüber eine eidesstattliche Versicherung [...] vorgelegt. Mit ihrer eigenen im Zulassungsverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 5. Juli 2025 hat die Klägerin dieses Ausreisedatum ebenfalls bestätigt. Im Zulassungsantrag vom 24. März 2025 hat sie hingegen behauptet, am 19. November 2021 nach Thailand ausgereist zu sein und hierzu ein Flugticket vorgelegt. Entweder ist die Klägerin nur am 19. November 2021 ausgereist, dann ist das zweimal an Eides statt versicherte Ausreisedatum vom 18. Dezember 2021 unzutreffend. Oder die Klägerin ist lediglich am 18. Dezember 2021 ausgereist, dann ist die unter Beifügung eines Flugtickets aufgestellte Behauptung, die Ausreise sei am 19. November 2021 erfolgt, unzutreffend. Oder die Klägerin ist zunächst am 19. November 2021 ausgereist, dann wieder nach Deutschland eingereist und am 18. Dezember 2021 erneut ausgereist, was sie aber nicht behauptet. Angesichts dieses widersprüchlichen Vortrags der Klägerin sind ihre Angaben zu ihrem Aufenthalt in Deutschland bzw. Thailand insgesamt unglaublich.

VGH, Beschluss vom 19. August 2025, Seite 3 und 4:

„Auch aus der nunmehr vorgelegten, auf den 17. Juli 2025 datierten Meldebescheinigung kann die Klägerin nichts Günstiges für sich herleiten. Sie widerspricht dem von ihr bereits vorgelegten Schreiben der Stadt [...] vom 11. Dezember 2024, aus dem sich ergibt, dass die Klägerin im August 2022 die Rücknahme der von Amts wegen erfolgten Abmeldung im Dezember 2021 erwirkte mit der Folge, dass sie durchgehend seit dem 24. August 2021 [...] in der streitgegenständlichen Wohnung gemeldet war. Dazu hatte die Klä-

gerin – wie in der Begründung des Senatsbeschlusses bereits ausgeführt – eine Wohnungsgeberbescheinigung vorgelegt, aus der sich ergab, dass sie in dieser Wohnung auch wohnhaft war. Wieso nun der Inhalt der jetzt vorgelegten Meldebescheinigung zutreffend sein soll und nicht der Inhalt des Schreibens der Stadt [...] vom 11. Dezember 2024 ist weder vorgebracht noch ersichtlich.“

VGH, Beschluss vom 6. November 2025, Seite 2 und 3:

„Ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn gegenüber einem zuvor ergangenen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen oder Beweismittel beigebracht werden. [...] Neu ist ein Beweismittel nur, soweit es bis zum Abschluss des vorangegangenen Verfahrens noch nicht existent war oder zwar existierte, aber vom Antragsteller unverschuldet nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnte. [...] Gemessen hieran hat die Antragstellerin neue Beweismittel nicht vorgebracht. Dies gilt für die nunmehr erstmals vorgelegte Kopie ihres Reisepasses mit Ein- und Ausreisestempeln aus den Jahren 2021 und 2022. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass sie ohne Verschulden daran gehindert war, dieses Beweismittel im ersten Prozesskostenhilfeverfahren vorzulegen, das mit Antrag vom 19. Juni 2025 eingeleitet wurde. Die Antragstellerin muss sich der Bedeutung ihres Reisepasses als Beweismittel auch bewusst gewesen sein, da ihr tatsächlicher Aufenthalt in den Jahren 2021 und 2022 in Deutschland bzw. Thailand zentraler Streitpunkt des Verfahrens war. Außerdem hatte bereits das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Parallelverfahren erster Instanz [...] mit Verfügung vom 15. Januar 2025 der Antragstellerin die Vorlage einer vollständigen Kopie ihres Reisepasses aufgegeben, um den Vortrag zu ihrer Aus- und Einreise anhand der Stempel nachprüfen zu können. Dem ist die Antragstellerin nicht nachgekommen und hat dies im dortigen Schriftsatz vom 20. Januar 2025 nicht nachvollziehbar damit begründet, die Vorlage einer Passkopie sei unverhältnismäßig.“

Der Petentin ist es mithin in umfangreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren über mehrere Instanzen nicht gelungen, ihre An- und Abwesenheiten in Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 nachvollziehbar zu belegen, da sie teils widersprüchlich vorgetragen und teils Beweismittel trotz frühzeitiger Aufforderung durch das Gericht erst deutlich verspätet nach bereits ergangener Entscheidung vorgelegt hat.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin mit ihrer Petition das Verhalten des Beitragservice des SWR rügt. Selbst wenn es der Petentin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gelungen wäre, einen aussagekräftigen Nachweis über ihre Abwesenheit aus Deutschland vom 18. Dezember 2021 bis zu einer Wiedereinreise im Juli 2022 zu erbringen, wäre die Vollstreckung der Beitragsforde-

rungen durch den SWR Anfang 2024 dennoch rechtmäßig erfolgt.

Wie bereits in der Stellungnahme des Staatsministeriums vom 16. Januar 2025 ausgeführt, hat der SWR Anfang 2024 ein zulässiges Vollstreckungsverfahren auf Grundlage zweier bestandskräftiger Festsetzungsbescheide vom 4. Oktober 2023 und 1. November 2023 eingeleitet. Die Petentin trägt weder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch in der Petition vor, dass sie gegen diese Festsetzungsbescheide Widerspruch eingelegt oder bereits vor Erlass der Festsetzungsbescheide Nachweise über ihre – der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden behördlichen Meldelage widersprechende – Auslandsabwesenheit vorgelegt hätte. Mithin dürfte der SWR jedenfalls bei Erlass der Festsetzungsbescheide von der gesetzlichen Vermutung der Wohnungsinhaberschaft aufgrund behördlicher Wohnsitzmeldung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ausgehen.

Nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (RundfRStVErgG) vom 14. Februar 2007 werden in Baden-Württemberg rückständige Rundfunkbeiträge nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 12. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Nach § 2 LVwVG ist Voraussetzung der Vollstreckung lediglich ein Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist. Auf die materielle Richtigkeit des Verwaltungsakts kommt es für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme nicht an. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Verwaltungsakt mit Wirkung ex tunc aufgehoben oder zurückgenommen würde. Voraussetzung für eine Aufhebung wäre jedoch die rechtzeitige Einlegung eines Widerspruchs gewesen; Voraussetzung für eine Rücknahme die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zum Zeitpunkt des Erlasses. Da zum Zeitpunkt des Erlasses der Festsetzungsbescheide jedoch unstreitig noch kein Nachweis der Petentin über ihre Auslandsabwesenheit vorgelegt worden war, kommt auch diese Möglichkeit nicht in Betracht.

Gleichermaßen steht der Petentin auch kein Erstattungsanspruch nach § 10 Absatz 3 Satz 1 RBStV zu, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die Rundfunkbeiträge ohne rechtlichen Grund geleistet wurden. Ein unanfechtbar gewordener Festsetzungsbescheid, der auch nicht mit Wirkung ex tunc aufgehoben wird, stellt aber gerade einen solchen Rechtsgrund dar. In Betracht käme lediglich ein Widerruf der Festsetzungsbescheide und eine nachträgliche Abmeldung des Beitragskontos der Petentin für den streitgegenständlichen Zeitraum mit Wirkung ex nunc, für die Zukunft. Dem SWR steht insoweit ein Ermessen zu. Die Rechtmäßigkeit des bisherigen Handelns des SWR, insbesondere der Vollstreckung gegen die Petentin, würde dadurch nicht infrage gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/4900 betr. Justizvollzug

1. Gegenstand der Petition

Der Petent ist – nach vorangegangenen Untersuchungshaftvollzug ab 13. Mai 2025 – zur Vollstreckung der mit Urteil vom 4. Juli 2025 wegen erpresserischen Menschenraubs gegen ihn festgesetzten Freiheitsstrafe von fünf Jahren und elf Monaten im hiesigen Justizvollzug untergebracht. Er befindet sich seit 17. Juli 2025 in der Justizvollzugsanstalt H.

Der Petent – ein polnischer Staatsangehöriger – beklagt, dass Gefangenen der Justizvollzugsanstalt H. entgegen seinen an die dort „Verantwortlichen“ gerichteten, jedoch unbeantwortet gebliebenen Anträgen weder Hörfunk- noch Fernsehprogramme in polnischer Sprache angeboten würden und fordert in diesem Zusammenhang eine Gleichbehandlung mit anderen Nationalitäten.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den Regelungen des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs kann die Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten übertragen. Sie entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Insassenvertretung gehört werden. Ein gesetzlicher Anspruch von Gefangenen auf die Einspeisung bestimmter Programme besteht dementsprechend nicht.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben sich Gefangene der Justizvollzugsanstalt H. mit ihren Anliegen auf Einspeisung bestimmter Sender zunächst an die dortige Insassenvertretung zu wenden, die anschließend seitens der Justizvollzugsanstalt an der Zusammenstellung der Senderliste beteiligt wird. Da die Zahl der verfügbaren Eingangstransponder der von der Firma T. GmbH betriebenen SAT-Empfangsanlage begrenzt ist, wird die Auswahl der Senderliste mit Blick auf Bandbreite, Kapazität und die Interessenlage der Gefangenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten seitens der Justizvollzugsanstalt sorgfältig abgewogen, um ein ausgewogenes und möglichst repräsentatives Informationsangebot vorzuhalten.

Bis zum Bekanntwerden der Petition lag jedoch ein entsprechendes an die Insassenvertretung gerichtetes Begehren des Petenten auf Einspeisung polnischer Rundfunk- und Fernsehprogramme ebenso wenig vor wie ein unmittelbar an die Justizvollzugsanstalt H. gerichteter Antrag. Vor diesem Hintergrund hat die Justizvollzugsanstalt H. dem Petenten die etablierte Vorgehensweise erläutert. Eine Beteiligung der Insassenvertretung sowie eine hieran anschließende interne Prüfung und Entscheidung der Justizvollzugsanstalt H. steht aktuell noch aus.

Beschlussempfehlung:

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden.

Berichterstatter: Katzenstein

20. Petition 17/4268 betr. Aufenthalt u. a.**1. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren die Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Ausweitung der Wohnsitzauflage auf Baden-Württemberg.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petenten handelt es sich um ein 37- und 44-jähriges Paar mit ihrem 5-jährigen Kind. Sie sind ukrainischer Staatsangehörigkeit. Die Petenten reisten Mitte September 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Anfang November 2024 erfolgte die Registrierung der Petenten bei der Ausländerbehörde und sie erhielten für sechs Monate gültige Fiktionsbescheinigungen. Mitte November 2024 teilte die untere Aufnahmebehörde mit, dass die Petenten nach unbekannt abgemeldet worden seien, da das zugewiesene Zimmer leer stand und ein tatsächlicher Aufenthalt nicht feststellbar war.

Anfang Februar 2025 beantragte der 44-jährige Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Daraufhin meldeten sich die Petenten erneut bei der Meldebehörde an. Mitte Mai 2025 wurden die Fiktionsbescheinigungen für weitere sechs Monate verlängert. Ende August 2025 prüfte die Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und bestellte daraufhin die Petenten Mitte September zur Erfassung biometrischer Daten ein. Mitte Oktober 2025 erteilte die Ausländerbehörde den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Die damit verbundene Wohnsitzauflage bezieht sich gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf ganz Baden-Württemberg.

Beschlussempfehlung:

Nachdem dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Schindele

24.6.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg